

Skriptum

für den Grundausbildungsbasislehrgang der
Verwendungsgruppen A3 und A4 und der
Entlohnungsgruppen v3 und v4

Der öffentliche Haushalt – Unsere Verantwortung

von

Mag. Mag. Philipp OTTO

Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Bundeskanzleramt

Verwaltungsakademie des Bundes

2026

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	1
ABKÜRZUNGEN	2
EINFÜHRUNG: DER ÖSTERREICHISCHE BUNDESHAUSHALT	3
RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN	6
I. Die Struktur des Bundesbudgets	6
A. Die Gliederung des Budgets (Budgetstruktur): Wo soll das Geld ausgegeben werden?	7
B. Der Kontenplan: Wofür soll das Geld ausgegeben werden?	14
C. Die organisatorische Gliederung: Wer soll das Geld ausgeben?	15
II. Wichtigste Verfassungsrechtliche Grundlagen	19
A. Grundlagen der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Haushaltsrechts	20
B. Keine Mitwirkung des Bundesrates	20
C. Gender Budgeting	20
D. Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht	20
E. Kontrolle durch den Rechnungshof	21
F. Grundsätze der Haushaltsführung	21
G. Unionsrechtliche Vorgaben zum Haushaltsrecht	22
III. Einfachgesetzliche Vorgaben und Verordnungen zum Haushaltsrecht	24
A. Das Bundeshaushaltsgesetz	24
B. Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)	25
C. Das Bundesfinanzgesetz (BFG)	26
D. Verordnungen	29
IV. Organe der Haushaltsführung	31
A. Anordnende Organe	31
B. Ausführende Organe	34
V. Der Budgetkreislauf	37
A. Der reguläre Ablauf	37
B. Das Budgetprovisorium	39
C. Flexibilität beim Budget: Umschichtungen und Rücklagen	41
GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG	44
VI. Das doppelte System des Bundeshaushaltes	44
A. Der Vermögenshaushalt	45
B. Der Finanzierungshaushalt	47
C. Der Ergebnishaushalt	48
VII. Grundlagen der Verrechnung: Zahlungsvollzug	52
A. Verwendung von Bundesmitteln	52
B. Beschaffung über die Bundes-Beschaffungsgesellschaft (BBG)	54
C. Verrechnung von Geschäftsfällen	54
D. Kostenrechnung	55
E. Kontrolle der Gebarung	56

INHALTSVERZEICHNIS

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG	59
VIII. Wirkungsorientierte Budgetierung	61
A. Leitbild	62
B. Wirkungsziele der Untergliederung	62
C. Maßnahmen der Globalbudgets	63
D. Ziele und Maßnahmen auf Ebene der Detailbudgets	64
E. Der Ressourcen,- Ziel- und Leistungsplan	65
F. Evaluierung der Wirkangaben	66
IX. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung	68
A. Durchführung einer WFA	68
B. Ausnahme: Vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung	69

VORWORT

Vorwort

Beim Bundeshaushaltsrecht geht es um die rechtlichen, organisatorischen und strukturellen Umstände des Bundesbudgets: Wie werden Einnahmen lukriert, unter welchen Umständen dürfen Ausgaben getätigt werden? Wer ist wofür zuständig, wann ist was zu tun? Welche Strukturen, Prozesse und Akteure gibt es? Gemäß dem Grundsatz, dass ohne Geld nicht viel Staat zu machen ist, handelt es sich beim Bundeshaushaltsrecht um eine äußerst wichtige Materie, deren Beleuchtung Gegenstand dieses Skriptums ist.

Das Skriptum ist in die drei Kapitel

1. Rechtliche und politische Grundlagen, Organe und Strukturen,
2. Grundlagen der Verrechnung und
3. Grundlagen der Wirkungsorientierung

und 9 Themen gegliedert, die im Sinne eines Modulsystems aufeinander aufbauen und in engem Bezug zueinanderstehen.

Die Kontrollfragen am Ende jedes Kapitels dienen zur gezielten Wiederholung der in diesem Kapitel behandelten Inhalte, es handelt sich dabei aber nicht um die gleichen Fragen, die dann später bei der elektronischen Prüfung kommen werden.

Mag. Mag. Philipp OTTO

ABKÜRZUNGEN

Abkürzungen

BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFG-E	Entwurf des Bundesfinanzgesetzes
BFRG-E	Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BA	Bundeskanzler/in/amt
BKLR	Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung
BMASGPK	Bundesminister/in/ium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMB	Bundesminister/in/ium für Bildung
BMF	Bundesminister/in/ium für Finanzen
BMFWF	Bundesminister/in/ium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesminister/in/ium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMI	Bundesminister/in/ium für Inneres
BMIMI	Bundesminister/in/ium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
BMJ	Bundesminister/in/ium für Justiz
BMLUK	Bundesminister/in/ium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BMWET	Bundesminister/in/ium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BMWKMS	Bundesminister/in/ium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB 1	Detailbudget 1. Ebene
DB 2	Detailbudget 2. Ebene
GB	Globalbudget
HF	Haushaltsführung
HHLO	haushaltsleitendes Organ
HHFST	haushaltsführende Stelle
nHHFST	nachgeordnete haushaltsführende Stelle
HV-SAP	Haushaltsverrechnung (SAP = Herstellerfirma)
PBCT	Planungs-, Budgetierungs- und Controllingtool
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
RZLP	Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan
UG	Untergliederung
USt	Umsatzsteuer
VO	Verordnung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EINLEITUNG

Einführung: Der österreichische Bundeshaushalt

Das Bundeshaushaltsrecht schafft den Rahmen für die Gebarung des Bundes. Unter der Gebarung versteht man alles, was mit Planung und Vollzug von Budgets zu tun hat, also Ein- und Auszahlungen (Verrechnung), die Budgetplanung (Veranschlagung) und die Abschlussrechnungen (Rechnungslegung).

Unter dem Bundeshaushaltsrecht werden mehrere separate Gesetze, Verordnungen und sonstige Bestimmungen zusammengefasst, auf deren Basis die Ministerien, Obersten Organe¹ und Dienststellen ihre Verwaltungstätigkeit durchführen können. Im Haushaltsrecht wird definiert, wie der Bund Einnahmen durch Steuern, Abgaben etc. zu lukrieren gedenkt, welche Ausgaben in welcher Höhe und wofür getätigt werden dürfen, wer die entsprechenden Akteure und was deren Aufgaben sind und wie die Prozesse ablaufen haben.

Was ist das
Haushaltsrecht?

Generell gesprochen bestimmen die Haushaltsgesetze somit das Budget, also die Einnahmen und Ausgaben des Bundes. Erst eine ausreichende budgetäre Ausstattung der Ministerien und sonstigen Bundesdienststellen erlaubt es der Bundesregierung bzw. der Verwaltung, überhaupt Handlungen zu setzen, weswegen das Haushaltsrecht besonders wichtig ist!

Budget

Um einen groben Überblick über die Lage der österreichischen Staatsfinanzen zu bekommen, sollten wir einmal analysieren, woher die größten Einnahmen stammen, wohin die größten Ausgaben gehen und ob die Einnahmen die Ausgaben decken.

Einnahmenseitig spielen Steuern die größte Rolle:

Tabelle 1: Geplantes Aufkommen aus Bruttosteuern in Mrd. € 2028²

Steuer	Betrag
Umsatzsteuer	44,2
Lohnsteuer	43,4
Körperschaftssteuer	13,6
Sonstige (Mineralölsteuer, Einkommenssteuer, usw.)	33,9
Bruttosteueraufkommen	135,1

Einnahmen

Von diesem Bruttosteueraufkommen sind noch bestimmte Beträge abzuziehen, z.B. die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden oder der EU-Beitrag. Ergänzt durch weitere Einnahmen des Bundes (z.B. Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, Dienstgeberbeitrag zum

¹ Unter den Obersten Organen versteht man z.B. den Bundespräsidenten, den Nationalrat oder den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof

² Quelle: https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:02be52b2-fe45-4024-9ceo-f246d41ca058/Budget_2028_im_%C3%9Cberblick.pdf, Seite 1

EINLEITUNG

Familienlastenausgleichsfonds und sonstige Einnahmen) ergeben sich daraus die gesamten Einnahmen des Bundes.

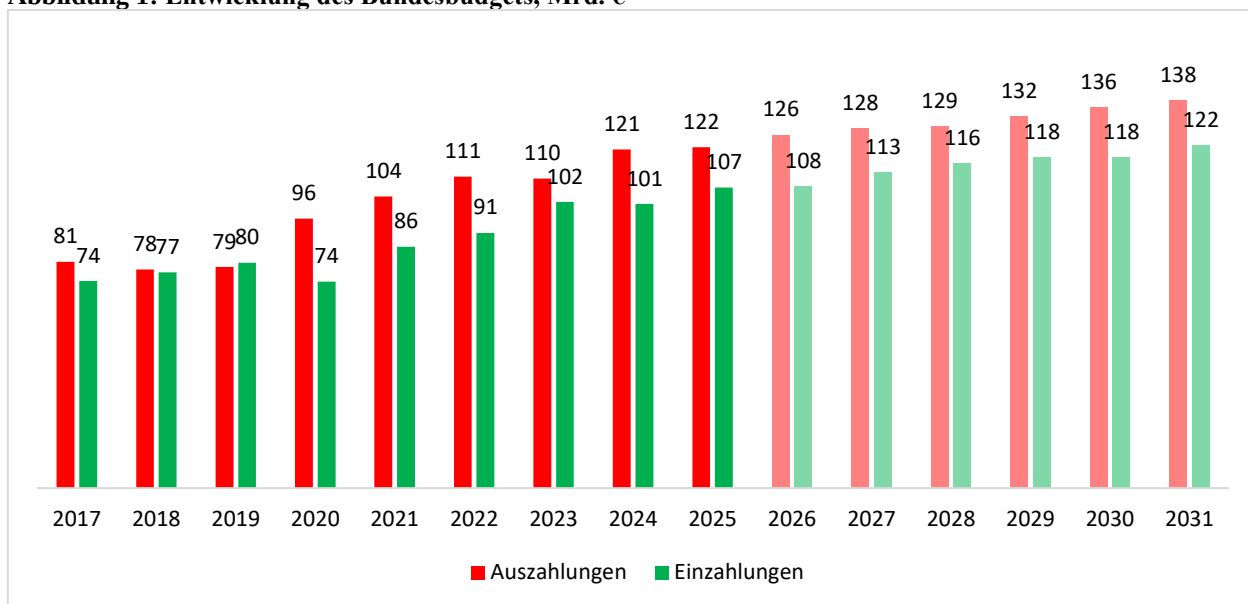
Die Ausgaben des Bundes lassen sich grob in fünf Bereiche gliedern: Ausgaben

Tabelle 2: Geplante Auszahlung des Bundes in Mrd. € 2028³

Bereich	Betrag
Recht und Sicherheit	15,9
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	66,5
Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	21,7
Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	16,2
Kassa und Zinsen	8,7
Gesamtauszahlungen	128,9

In den letzten Jahr(zehnt)en waren die Ausgaben des Bundes mit wenigen Ausnahmen stets höher als die erzielten Einnahmen.

Abbildung 1: Entwicklung des Bundesbudgets, Mrd. €⁴



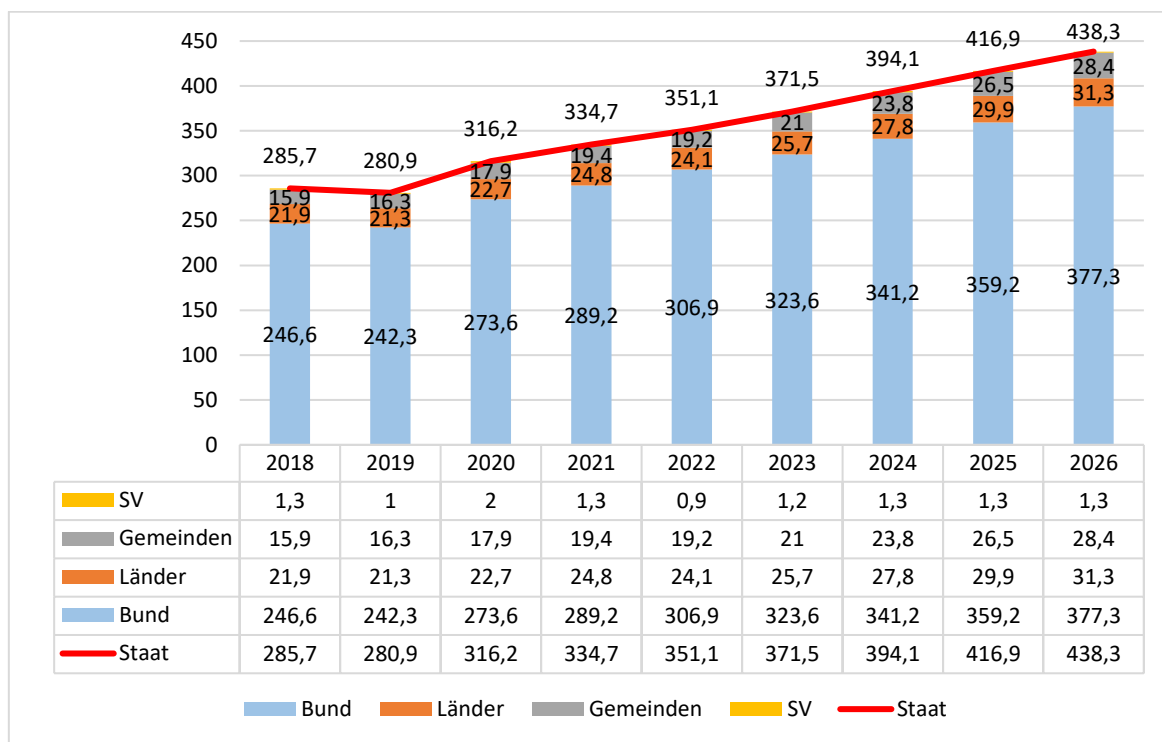
Die Folge ist eine steigende Staatsverschuldung. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch für die anderen Gebietskörperschaften in Österreich (Länder und Gemeinden) und die Sozialversicherungsträger (SV):

³ Quelle: ebd.

⁴ Quelle: https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:02be52b2-fe45-4024-9ceo-f246d41ca058/Budget_2028_im_%C3%9Cberblick.pdf, Seite 2 ; die Werte ab 2026 sind Planwerte

EINLEITUNG

Abbildung 2: Verschuldung des Gesamtstaates und der Teilsektoren, in Mrd. €⁵



Durch die Ausgaben des Bundes werden unverzichtbare öffentliche Dienstleistungen finanziert: Von der Gesundheitsversorgung über den Straßenbau, die öffentliche Sicherheit (Polizei und Militär), Justiz, Bildung, Pensionen und Sozialleistungen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung etc. Die Handlungsfelder des Staates sind sehr breit, und die Notwendigkeit Geld auszugeben allgegenwärtig. Wofür der Staat konkret Geld ausgibt, ist letztlich eine politische Entscheidung. Im Folgenden sollen die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen für diese Entscheidungen beleuchtet werden.

⁵ Quelle:

https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2025_2026/beilagen/Oeffentliche_Schulden_2025_2026.pdf, Seite 18; Werte für 2025 und 2026 sind Planwerte

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Einleitung in das Kapitel

In einem Budget ist grundsätzlich festgelegt, wie viel Geld eingenommen werden soll bzw. wie viel Geld ausgegeben werden darf. In der öffentlichen Verwaltung dominiert meistens eher die Ausgabenseite, die Einnahmen spielen in den meisten Ministerien (mit der großen Ausnahme des BMF) eine untergeordnete Rolle. Zur einfacheren Verständlichkeit wird daher im Folgenden in der Regel nur von Ausgaben gesprochen, die Einnahmen sind implizit mit gemeint.

In einem Budget müssen einige zentrale Punkte geklärt werden:

- Wie viel Geld darf ausgegeben werden?
- Wo (in welchem Bereich) soll das Geld ausgegeben werden?
- Wofür soll das Geld ausgegeben werden?
- Wer darf das Geld ausgeben?

Zur Beantwortung solcher Fragestellungen muss das Gesamtbudget (also die verfügbare Geldmenge, das „Wie viel“) nach gewissen Gesichtspunkten gegliedert, also strukturiert werden. Wie die Struktur des Bundesbudgets gestaltet ist, soll auf den folgenden Seiten erörtert werden.

I. Die Struktur des Bundesbudgets

Das Bundesbudget hat ein Gesamtvolumen von – je nach Jahr – rund 120 Milliarden Euro, in den letzten Jahren ist das Bundesbudget kontinuierlich größer geworden. Wie hoch dieser verfügbare Gesamtbetrag ist, hängt von verschiedenen wirtschaftspolitischen Faktoren ab (Steueraufkommen, Neuverschuldung, politische Entscheidungen, usw.).

Da es nicht sinnvoll ist, diesen Betrag nur in seiner Gesamtheit zu betrachten, wird er immer wieder in kleiner werdende Einheiten zerteilt, um eine übersichtliche Strukturierung zu schaffen, und auch Auskunft über die Mittelverwendung und die Zuständigkeiten geben zu können. Die Art und Weise, wie dieser Gesamtbetrag untergliedert wird, nennt sich Budgetstruktur.

Wie viel Geld darf verteilt werden?

Budgetstruktur = Aufteilung des Gesamtbudgets

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

A. Die Gliederung des Budgets (Budgetstruktur):

Wo soll das Geld ausgegeben werden?

Diese Budgetstruktur ist hierarchisch auf 5 Ebenen gegliedert und umfasst den gesamten Bundeshaushalt⁶.

- **Rubriken**

Auf der obersten Ebene stehen die Rubriken. Darunter versteht man hochaggregierte ressortübergreifende Politikfelder. Diese zerteilen das gesamte Bundesbudget auf 5 Teile:

1. Recht und Sicherheit
2. Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
3. Bildung, Forschung, Kunst und Kultur
4. Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt
5. Kassa und Zinsen

Auf dieser Ebene lassen sich grobe Aussagen treffen, für welche Bereiche der staatlichen Verwaltung wie viel Geld ausgegeben werden soll. Dafür erlaubt diese grobe Einteilung einen schnellen Überblick über die Finanzierung der staatlichen Teilaufgaben. Üblicherweise summieren sich die Budgets mehrerer Ministerien auf eine Rubrik.

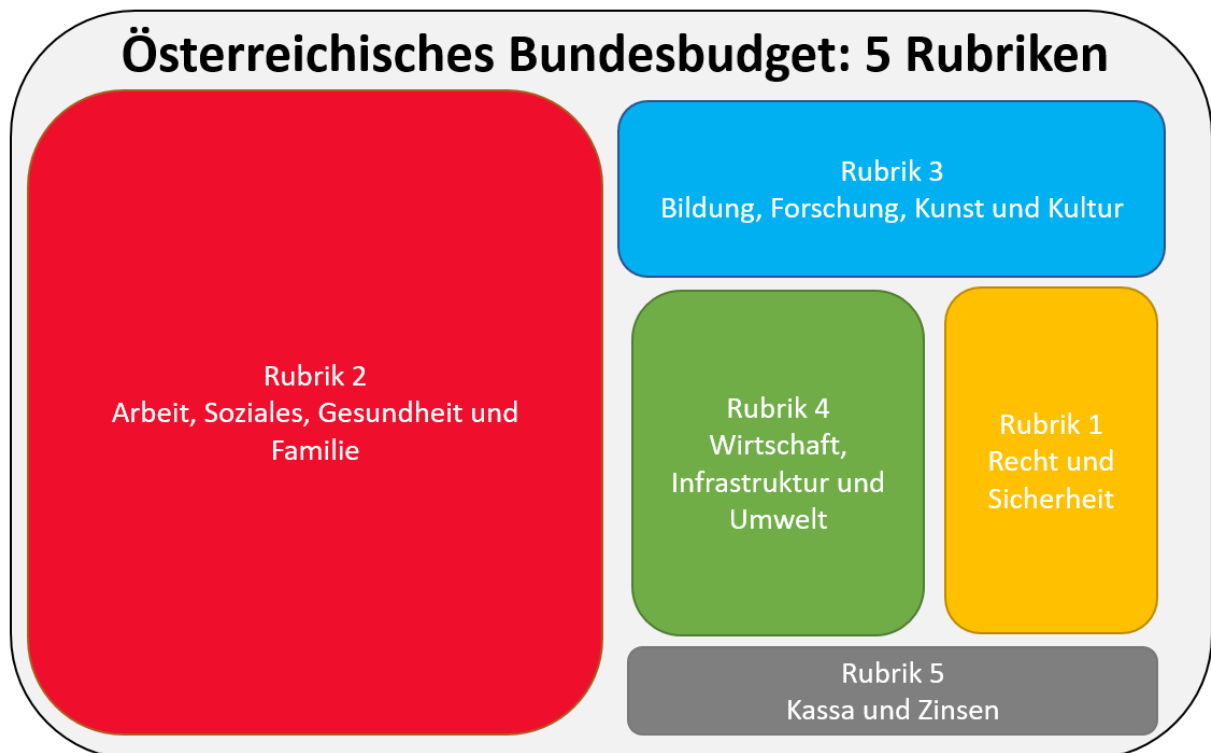
Abbildung 3: Aufteilung des Bundesbudgets auf die 5 Rubriken (schematische Darstellung)

„Wo“ soll das Geld ausgegeben werden?

5 Ebenen:

- Rubrik
- Untergliederung
- Globalbudget
- Detailbudget 1. Ebene
- Detailbudget 2. Ebene

Rubrik = die größte Einteilung



⁶ BHG 2013 §24

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

• Untergliederungen (UG)

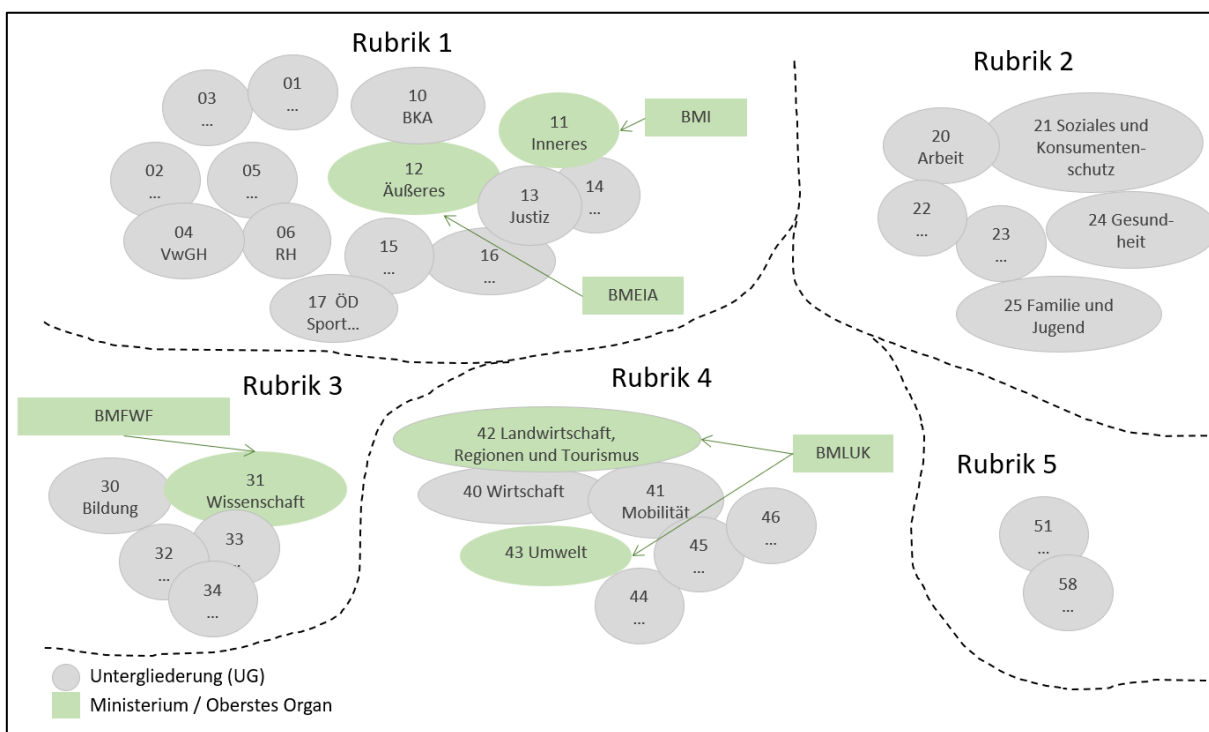
Um neben der groben Zuteilung der Budgetmittel auf die 5 Rubriken eine feinere inhaltliche wie auch organisatorische Zuordnung zu erreichen, wird jede Rubrik auf Untergliederungen (UG) aufgeteilt. Dabei entspricht eine Untergliederung oftmals einem Ministerium bzw. Obersten Organ – so entspricht etwa die UG 11 (Inneres) dem Bundesministerium für Inneres (Innenministerium) oder die UG 12 (Äußeres) dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (Außenministerium).

Eine Untergliederung entspricht oftmals einem Ministerium / Obersten Organ

Allerdings kann es auch Ressorts geben, die über mehr als eine Untergliederung verfügen, so sind etwa dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLUK) die UG 42 (Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) und die UG 43 (Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft) zugeordnet.

Insgesamt zerteilt sich das gesamte Bundesbudget auf ca. 40 Untergliederungen, wobei immer ganz genau festgelegt ist, welches Ministerium / Oberste Organ für welche Untergliederung zuständig ist.

Abbildung 4: Exemplarische Zuordnung UG - Ministerium



Dadurch werden schon genauere Aussagen möglich, konkret wie viel Budget jedes einzelne Ministerium zur Verfügung hat. Für 2026 gilt folgende Zuteilung von UG zu Ministerien:

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

UG ⁷	Name	Ministerium / Oberstes Organ
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof	Rechnungshof
10	Bundeskanzleramt	BKA
11	Inneres	BMI
12	Äußeres	BMEIA
13	Justiz	BMJ
14	Militärische Angelegenheiten	BMLV
15	Finanzverwaltung	BMF
16	Öffentliche Abgaben	BMF
17	Wohnen, Medien, Telekom. und Sport	BMWKMS
18	Fremdenwesen	BMI
20	Arbeit	BMASGPK
21	Soziales und Konsumentenschutz	BMASGPK
22	Pensionsversicherung	BMASGPK
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	BMF
24	Gesundheit	BMASGPK
25	Familie und Jugend	BKA
30	Bildung	BMB
31	Frauen, Wissenschaft und Forschung	BMFWF
32	Kunst und Kultur	BMWKMS
33	Wirtschaft (Forschung)	BMWET
34	Innovation und Technologie (Forschung)	BMIMI
40	Wirtschaft	BMWET
41	Mobilität	BMIMI
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	BMLUK
43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	BMLUK
44	Finanzausgleich	BMF
45	Bundesvermögen	BMF
46	Finanzmarktstabilität	BMF
51	Kassenverwaltung	BMF
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	BMF

In Österreich wird durch ein eigenes Bundesgesetz festgelegt, welche Ministerien es gibt⁸. Daher können sich die Zahl und Zuständigkeiten der Ministerien von Legislaturperiode zu Legislaturperiode unterscheiden (bzw. gab es sogar schon während laufender Legislaturperioden Verschiebungen von Zuständigkeiten). Mit wandernden Kompetenzen kann es somit auch vorkommen, dass die Zuständigkeit für eine ganze UG von einem Ministerium zu einem anderen wandert.

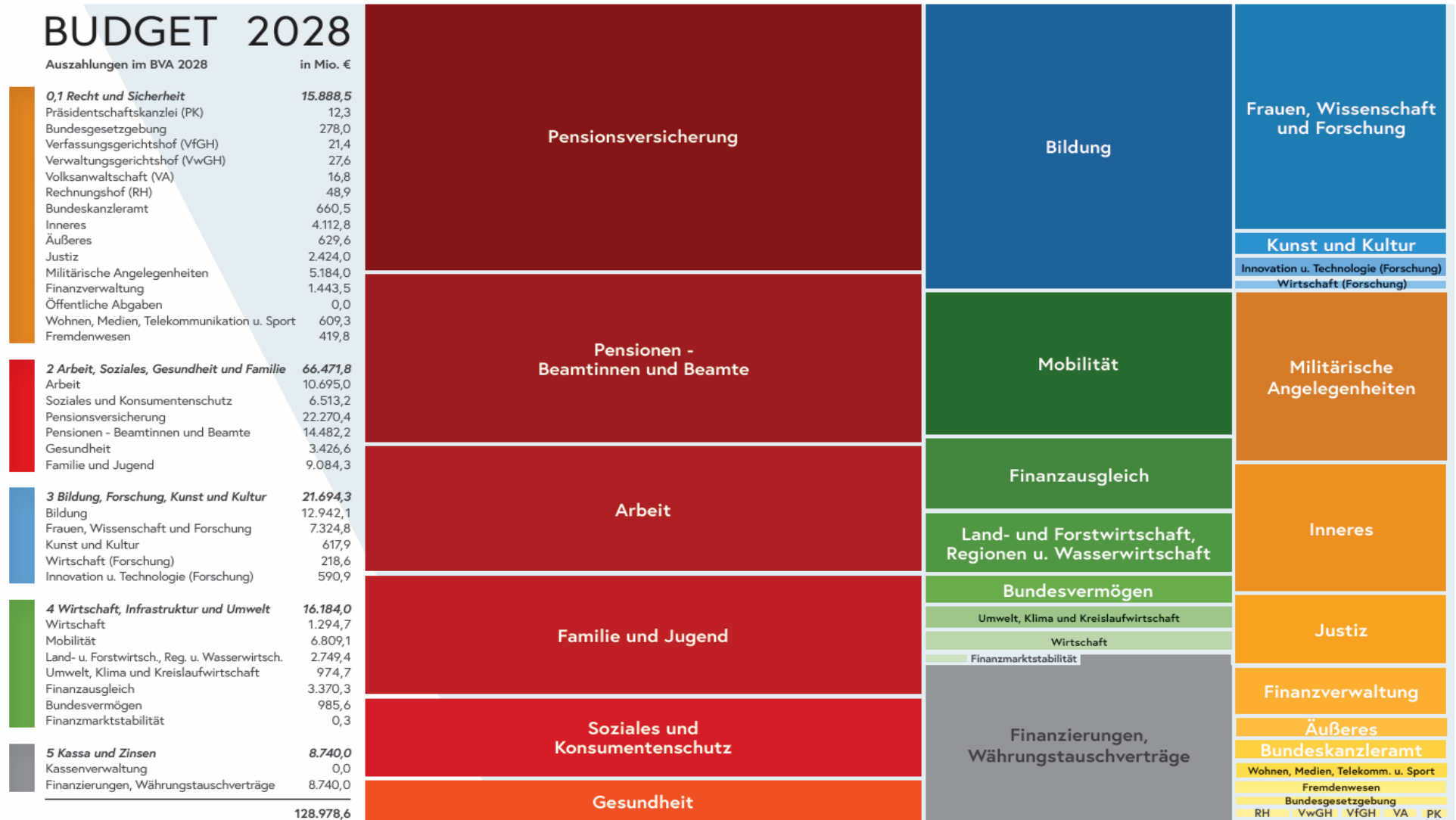
In der folgenden Grafik wird dargestellt, wie sich das Bundesbudget 2028 auf die Rubriken und Untergliederungen aufteilt:

⁷ Die Zehnerstelle der UG-Nummer entspricht immer der Rubrik, somit gehören z.B. die UG 30-34 zur Rubrik 3 (Bildung, Forschung, Kunst und Kultur)

⁸ Bundesministeriengesetz

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Abbildung 5: Aufteilung des Budgets in Rubriken und Untergliederungen



RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

- **Globalbudgets (GB)**

Die Untergliederungen wiederum unterteilen sich in Globalbudgets. Diese stellen eine eher grobe inhaltliche Zuteilung der UG-Mittel für einen bestimmten Verwendungszweck dar. Dabei kann ein GB nur zu einer UG gehören, während eine UG sich üblicherweise auf mehrere GB aufteilt. Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich. Somit werden alle Gelder, die für einen bestimmten Verwaltungsbereich (z.B. „Schule“, „Landesverteidigung“, „Rechtsprechung“ oder „Klima und Energie“) verwendet werden sollen, in diesem GB veranschlagt.

Globalbudgets werden innerhalb einer UG nach sachlichen Gesichtspunkten eingerichtet

- **Detailbudgets 1. Ebene (DB 1)**

Die Globalbudgets wiederum werden in Detailbudgets aufgeteilt. Diese stellen bereits eine relativ feine Gliederung im Bundeshaushalt dar. Ein DB 1 kann nur zu einem GB gehören, ein GB kann mehrere DB 1 umfassen. Die Einrichtung von DB 1 hat organorientiert nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Es können somit beispielsweise bestimmte Behörden oder Dienststellen ein eigenes DB 1 erhalten, oder es erfolgt eine feinere sachliche Aufteilung (z.B. das GB „Tertiäre Bildung“ teilt sich unter anderen auf die DB „Universitäten“ und „Fachhochschulen“ auf - es sollen also unterschiedliche „Sachen“ bezahlt werden). In vielen Fällen bilden sie die unterste Ebene der Budgetstruktur. Nur in manchen Fällen werden sie wiederum aufgeteilt in

Detailbudgets erster bzw. zweiter Ebene stellen die unterste Ebene der Budgetstruktur dar.

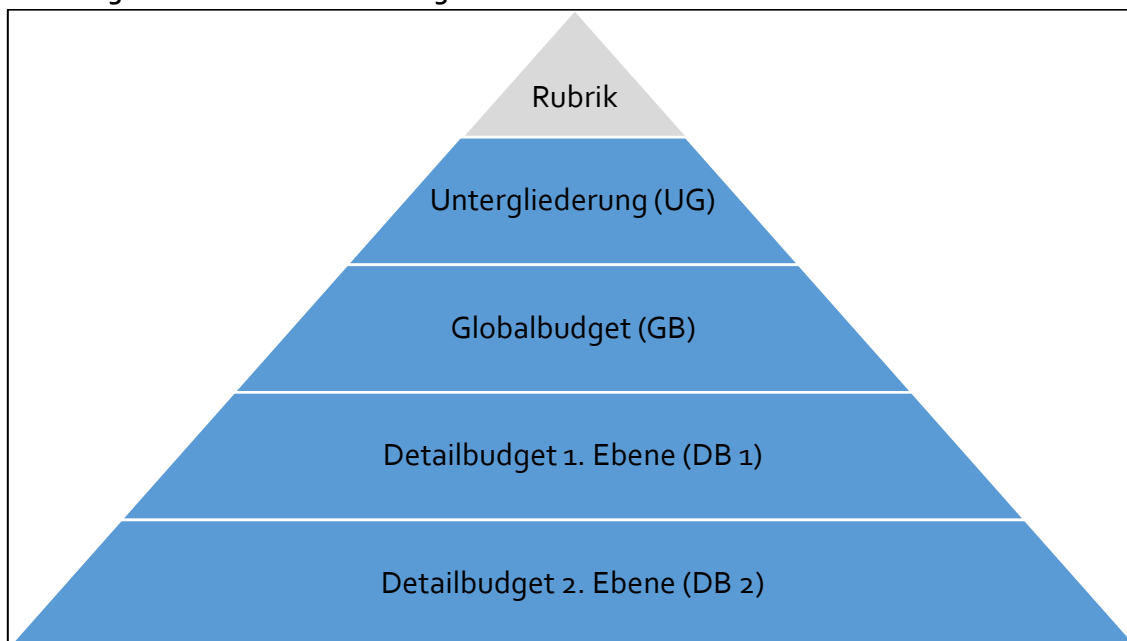
- **Detailbudgets 2. Ebene (DB 2)**

Diese bilden das unterste Glied der Budgetstruktur. Es ist möglich – aber nicht verpflichtend – Detailbudgets erster Ebene noch auf Detailbudgets zweiter Ebene aufzuteilen. Dies soll hauptsächlich dann erfolgen, wenn aus Gründen der Übertragung budgetärer Verantwortlichkeit eine weitere Aufsplitterung sinnvoll erscheint, wird aber in vielen Fällen nicht vorgenommen. In der bekannten Systematik kann ein DB 1 in mehrere DB 2 aufgeteilt werden, ein DB 2 kann aber immer nur zu einem DB 1 gehören.

Insgesamt stellt sich die Budgetstruktur so dar:

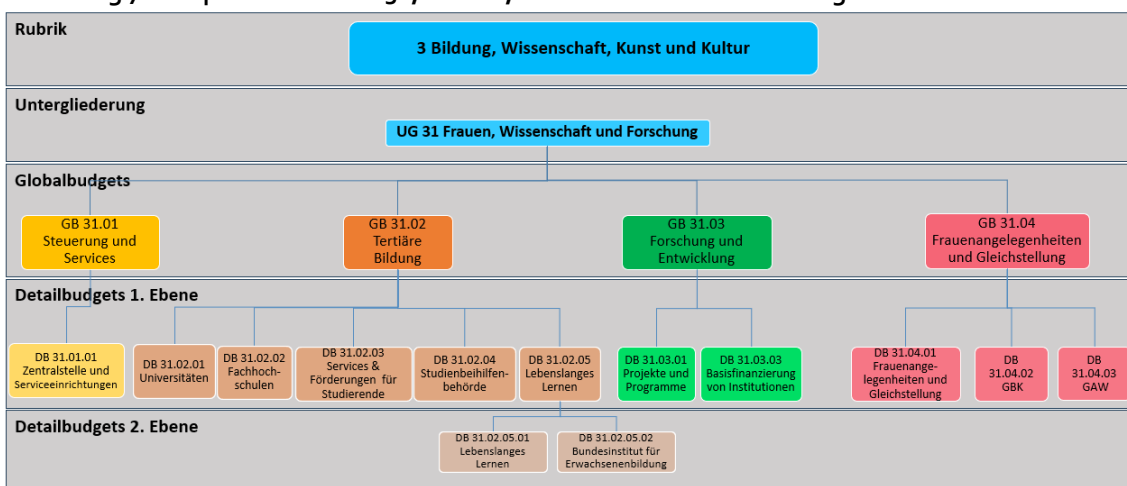
RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Abbildung 6: Struktur des Bundesbudgets



In einer konkreten Beispiel-Untergliederung (UG 31, Wissenschaft und Forschung) sieht die Budgetstruktur nun so aus:

Abbildung 7: Beispielstruktur UG 31, Frauen, Wissenschaft und Forschung



In der Rubrik 3, Bildung, Forschung, Kunst und Kultur, gibt es die Untergliederung 31, Frauen, Wissenschaft und Forschung. Diese Untergliederung hat vier Globalbudgets:

- 31.01 Steuerung und Services
- 31.02 Tertiäre Bildung
- 31.03 Forschung und Entwicklung
- 31.04 Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Jedes der Globalbudgets teilt sich auf ein oder mehrere Detailbudgets auf, z.B. das GB 31.03 Forschung und Entwicklung unterteilt sich in

- 31.03.01 Projekte und Programm
- 31.03.03 Basisfinanzierung von Institutionen

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Nur im Detailbudget 31.02.05 Lebenslanges Lernen wurden Detailbudgets 2. Ebene eingerichtet, womit eine noch feinere Budgetaufteilung erfolgen kann

- 31.02.05.01 Lebenslanges Lernen
- 31.02.05.02 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Letztlich stellen die höheren Stufen immer nur die Summe der darunterliegenden Stufen dar, faktisch „liegt“ das Geld immer auf der untersten verfügbaren Ebene. Wenn folglich das geplante Budget der beiden DB 2 31.02.05.01 und 31.02.05.02 addiert wird erhält man das Gesamtbudget des DB 1 Lebenslanges Lernen (mit der Nummer 31.02.05). Addiert man zum Budget von 31.02.05 noch das Budget der vier anderen DB (31.02.01 bis 31.02.04), erhält man das Budget vom Globalbudget 31.02 Tertiäre Bildung. Addiert man das Budget der vier Globalbudgets 31.01 + 31.02 + 31.03 + 31.04, erhält man die Summe der UG 31 Frauen, Wissenschaft und Forschung. Und addiert man das Budget aller UG einer Rubrik, erhält man das Gesamtbudget der Rubrik. Die Addition aller fünf Rubriken ergibt wiederum das Bundesbudget.

• Voranschlagsstellen (VA-Stelle)

Technisch erfolgt die Budgetierung („Veranschlagung“) auf den Voranschlagsstellen⁹. Diese entsprechen einem DB 2 (wenn es kein DB 2 gibt, dann einem DB 1, die Budgetierung erfolgt immer auf der untersten Ebene). Die Voranschlagsstelle wird immer durch eine 8-stellige Nummer eindeutig definiert:

Tabelle 3: beispielhafte Darstellung einer VA-Stelle ohne DB 2¹⁰

31	03	01	00
Untergliederung	Globalbudget	Detailbudget 1. Ebene	Detailbudget 2. Ebene

Tabelle 4: beispielhafte Darstellung einer VA-Stelle mit DB 2¹¹

31	02	05	02
Untergliederung	Globalbudget	Detailbudget 1. Ebene	Detailbudget 2. Ebene

Im Verrechnungssystem des Bundes (HV-SAP) entspricht die VA-Stelle dem Fond.

VA-Stelle = Fond

⁹ BHG 2013 §26

¹⁰ Entspricht Detailbudget 31030100, Projekte und Programme der UG 31 (Wissenschaft und Forschung), Globalbudget 03 (Forschung und Entwicklung). Die beiden Nullen an der 7. und 8. Stelle implizieren, dass hier kein DB 2 eingerichtet wurde.

¹¹ Entspricht Detailbudget 31020502, Bundesinstitut für Erwachsenenbildung der UG 31 (Wissenschaft und Forschung), Globalbudget 02 (Tertiäre Bildung), DB 1 05 (Lebenslanges Lernen), DB 2 02 (Bundesinstitut für Erwachsenenbildung)

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

B. Der Kontenplan:

Wofür soll das Geld ausgegeben werden?

Wofür soll Geld
ausgegeben werden?

Mit dieser Aufteilung des Budgets ist klar wo, also bei welchem Detailbudget Geld ausgegeben werden soll. Noch nicht geklärt ist allerdings der konkrete Verwendungszweck, also wofür das Geld ausgegeben werden soll. Dazu sind innerhalb der Detailbudgets noch feinere Aufteilungen vorgesehen: Die Voranschlagskonten.

Die Voranschlagskonten stellen eine sehr feine sachliche Gliederung dar. Letztendlich wird das gesamte Budget jedes Detailbudgets auf Voranschlagskonten aufgeteilt, auf denen auch die Verrechnung erfolgt. Voranschlagskonten werden oftmals auch als „Sachkonten“ bezeichnet. Welche Konten es gibt, wird in der Kontenplanverordnung des BMF festgelegt¹². Jedes Konto wird dabei durch eine siebenstellige Nummerierung definiert, z.B.

Voranschlagskonten:
Sachliche Zuteilung (für
welche Sache soll Geld
ausgegeben werden?)

Voranschlagskonto	Bezeichnung
7270.000	Werkleistungen durch Dritte

Zur Einteilung der Konten wurden die Kontenklassen eingeführt, das heißt, dass aus der ersten Stelle des Kontos abgelesen werden kann, zu welcher Klasse das Konto gehört¹³. Durch diese Klassifikation sieht man auf den ersten Blick, dass z.B. das Konto

Kontenklassen

Voranschlagskonto	Bezeichnung
5000.000	Beamte z

zum Personalaufwand zu rechnen ist. Das „z“ bei der Kontenbezeichnung liefert noch einen zusätzlichen Hinweis darauf, dass es sich hier um ein Konto für Personalzahlungen handelt.

„z-Posten“

Die Konten sind bundesweit für alle Detailbudgets gleich, daher können erst durch die Kombination von Detailbudget und Konto genaue Aussagen getroffen werden, aus welchem „Budgettopf“ (= Detailbudget) für welchen Zwecke (= Konto) Mittel verwendet werden sollen. Diese Kombination Detailbudget + Konto nennt sich Budgetposition:

Detailbudget + Konto
= Budgetposition

31010100-1-5000.000

Aus dieser Budgetposition kann herausgelesen werden, dass eine Auszahlung für Beamtenbezüge beim Detailbudget 31010100 Zentralstelle und Serviceleistungen der UG 31 getätigt werden soll.

¹² Da es sehr viele Konten gibt werden zusammengehörige Konten zur besseren Übersichtlichkeit in sogenannte „Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen“ (MVAG) zusammengefasst. Eine MVAG ist somit eigentlich eine Summierung von mehreren sachlichen zusammengehörigen Konten, etwa Transferaufwand, Personalaufwand, etc.

¹³ Z.B. 0 = Anlagen, 5 = Personalaufwand, 7 = betriebliche Erträge und Transferaufwand

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Tabelle 5: Exemplarischer Aufriss einer Budgetposition

31	01	01	00	1	5000.000
UG	GB	DB 1	DB 2	Haushalt ¹⁴	Konto

Letztlich wird das gesamte Bundesbudget auf Budgetpositionen verteilt. Dadurch lassen sich sehr präzise Aussagen treffen, wo (bei welchem Detailbudget) und wofür (von welchem Konto = Zweck) Gelder ausgegeben werden sollen.

Budgetposition

Die Budgetposition gibt Auskunft darüber,

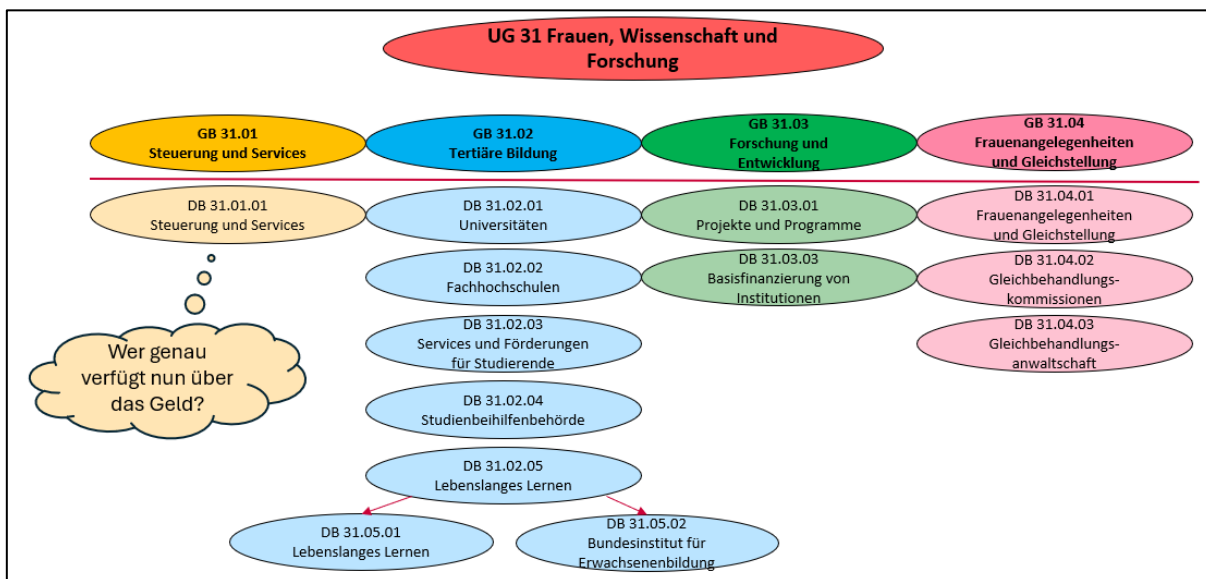
- Wo (bei welchem Detailbudget)
- Wofür (bei welchem Sachkonto)

Geld ausgegeben / eingenommen werden soll.

C. Die organisatorische Gliederung: Wer soll das Geld ausgeben?

Wer soll über das Geld verfügen dürfen?

Während sich die Budgetstruktur hauptsächlich an der sachlichen Bindungswirkung orientiert (Detailbudget: wo sollen die Budgetmittel ausgegeben werden? Konto: wofür soll das Geld ausgegeben werden?), ist aber noch nicht geklärt, wer über das Geld konkret verfügt. So sind beispielsweise in der Zentralstelle des BMFWF (= Detailbudget 31.01.01.00) vier Sektionen und rund 40 Fachabteilungen eingerichtet. Welche Abteilung verfügt nun konkret über welchen Anteil des Detailbudgets?



Mit der Einrichtung von Finanzstellen (FISTL_n) kann zusätzlich eine organisatorische Aufteilung des Budgets erreicht werden. Innerhalb der Detailbudgets wird durch Finanzstellen eine weitere Aufteilung

¹⁴ Der Wert für Haushalt kann entweder 1 = Ausgabe oder 2 = Einnahme annehmen

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

ermöglicht, die beispielsweise die Zuteilung von Budgets zu konkreten Fachabteilungen erlaubt. Dadurch kann auch die Frage beantwortet werden, wer (z.B. welche Abteilung/Sektion/Dienststelle/...) über die entsprechenden Geldmittel verfügen darf.

Tabelle 6: Exemplarische Aufteilung eines GB auf DB und Finanzstellen

Struktur	FISTL 1	FISTL 2	FISTL 3	Summe
Detailbudget 1.1	1.000	0	20.000	21.000
Detailbudget 1.2	1.000	0	60.000	61.000
Detailbudget 1.3	0	100.000	5.000	105.000
Summe GB 1	2.000	100.000	85.000	187.000

Durch die Finanzstellen können z.B. Fachabteilungen oder bestimmte organisatorisch separat behandelte Bereiche eigens budgetiert werden, die ansonsten aufgrund der Zugehörigkeit zum gleichen Detailbudget in Budgetierung und Verrechnung nicht auseinanderzuhalten wären. Die Finanzstellen bilden somit ein zusätzliches Strukturierungsmerkmal des Bundeshaushaltes ab, das Bundesbudget wird auch zur Gänze auf Finanzstellen aufgeteilt. Letztlich ist somit jeder Euro, über den der Bund verfügt, einer Budgetposition und einer Finanzstelle zugewiesen.

Zusammenfassung:

Das Bundesbudget ist nach einer bestimmten Gliederung (Budgetstruktur) zerteilt. Die Budgetstruktur summiert sich nach oben hin zu immer größer werdenden Teilen, wodurch je nach „Flughöhe“ entweder die großen Zusammenhänge des Bundesbudgets betrachtet oder aber Detailspekte genau analysiert werden können. Die Budgetstruktur hat folgenden hierarchischen Aufbau:

- Rubrik (insgesamt gibt es 5)
- Untergliederung (entspricht in etwa einem Ressort)
- Globalbudget (sachliche Aufteilung des Ressortbudgets)
- Detailbudget 1. Ebene (sachlich-organisatorische Aufteilung eines Globalbudgets)
- Detailbudget 2. Ebene (optionale Aufsplittung eines DB 1)

Die unterste Ebene stellen die Konten dar, sie sind die Träger der Verrechnung. Je nach Geschäftsfall (z.B. Beamtengehälter, Werkleistung durch Dritte oder Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern) ist immer ein spezielles Konto für die Veranschlagung bzw. Auszahlung heranzuziehen. Ein Sachkonto und ein Detailbudget gemeinsam werden als Budgetposition bezeichnet.

Die Budgetstruktur wird ergänzt durch Finanzstellen, die innerhalb eines Detailbudgets eine noch feinere organisatorische Zuteilung erlauben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass eine Finanzstelle mit Mitteln aus mehreren Detailbudgets dotiert ist, die natürlich auch aus unterschiedlichen Globalbudgets stammen können!

Dadurch können die eingangs aufgeworfenen Fragen beantwortet werden:

- Wie viel Geld darf ausgegeben werden? = Der jeweils angeführte Betrag

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

- Wo soll das Geld ausgegeben werden? = Veranschlagung auf Detailbudgets
- Wofür soll das Geld ausgegeben werden? = Veranschlagung auf Konten
- Wer darf das Geld ausgeben? = Veranschlagung auf Finanzstellen

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Kontrollfragen Kapitel 1:

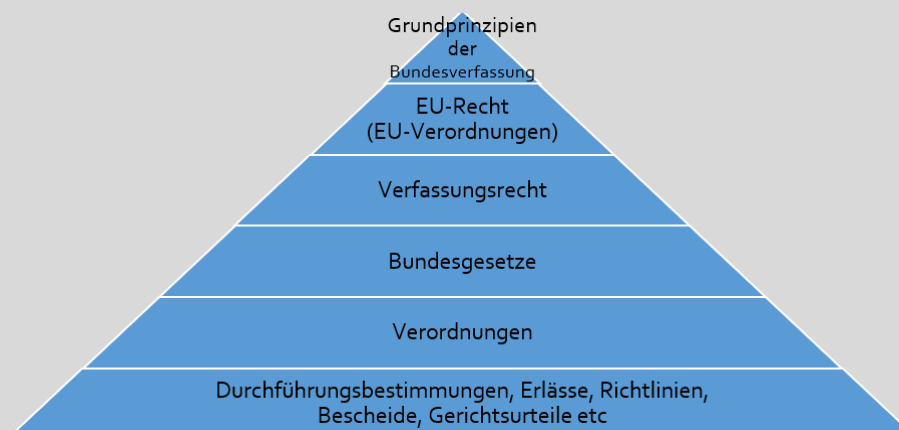
1. Wozu dient die Budgetstruktur?
2. Welche Ebenen hat die Struktur des Bundesbudgets?
3. Was ist eine Voranschlagsstelle?
4. Auf welcher Ebene geschieht die Verrechnung, was ist eine Budgetposition?
5. Was ist eine Finanzstelle?

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

II. Wichtigste Verfassungsrechtliche Grundlagen

Einleitung in das Kapitel

In Österreich gibt es unter allen Rechtsvorschriften eine Hierarchie, nach der bestimmte Vorschriften einen höheren Rang haben als andere. Diese Hierarchie nennt man „Stufenbau der Rechtsordnung“. Sie bestimmt, dass keine „niederrangige“ Vorschrift einer höherrangigen Vorschrift widersprechen darf, bzw. dass sich niederrangige Vorschriften von den höherrangigen ableiten lassen.



Dies ist für das Haushaltsrecht insofern relevant, als dass auf beinahe allen Ebenen der Rechtsordnung Elemente des Haushaltsrechts zu finden sind.

Stufenbau
der
Rechtsordnung

In einem ersten Schritt sollen in diesem Kapitel einige haushaltsrechtliche Vorschriften betrachtet werden, die auf Verfassungsebene verankert sind. Dabei ist anzumerken, dass hier nicht alle verfassungsgesetzlichen Grundlagen der Haushaltsführung angeführt werden, sondern nur die wichtigsten. Hierbei handelt es sich um

- A. Grundlagen der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Haushaltsrechts¹⁵
- B. Keine Mitwirkung des Bundesrates¹⁶
- C. Gender Budgeting¹⁷
- D. Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht¹⁸
- E. Kontrolle durch den Rechnungshof¹⁹
- F. Grundsätze der Haushaltsführung²⁰

Verfassungs-
bestimmungen zum
Haushaltsrecht
(Auswahl)

¹⁵ B-VG Art. 51ff

¹⁶ B-VG Art. 42 (5)

¹⁷ B-VG Art. 13 (3)

¹⁸ B-VG Art. 13 (2)

¹⁹ B-VG Art. 121ff

²⁰ B-VG Art. 51 (8)

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

A. Grundlagen der einfachgesetzlichen Bestimmungen des Haushaltsrechts

Die erste Bestimmung besagt, dass das Budget in Gesetzesform vorzuliegen hat. Konkret muss es ein Gesetz geben, das über die mittelfristige (vierjährige) Budgetplanung Auskunft gibt (Bundesfinanzrahmengesetz BFRG), und es hat ein Bundesfinanzgesetz (BFG) zu geben, in dem die erlaubten Ausgaben eines bestimmten Finanzjahres geregelt sind. Liegt eines dieser Gesetze nicht vor, tritt das automatische Budgetprovisorium in Kraft, um das Fehlen dieser Gesetze zu kompensieren. Dieses ist ebenfalls in der Verfassung geregelt.

Bundesfinanz-
rahmengesetz (BFRG)

Bundesfinanzgesetz
(BFG)

Budgetprovisorium

Letztlich wird ein Gesetz benötigt, in dem geregelt wird, wie das BFRG und das BFG zu gestalten sind (Regelung der Budgetstruktur, der Organisationsstruktur, des Rechnungswesens, der Rücklagengebarung, ...). Dieses nennt sich Bundeshaushaltsgesetz (BHG).²¹

Bundeshaushalts-
gesetz (BHG)

B. Keine Mitwirkung des Bundesrates

Das Bundeshaushaltsgesetz (BHG), das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und das Bundesfinanzgesetz (BFG) werden exklusiv vom Nationalrat beschlossen, der Bundesrat hat bei diesen (anders als bei allen anderen Bundesgesetzen) kein Mitspracherecht.

C. Gender Budgeting

Bei der Gestaltung von Budgets muss darauf Rücksicht genommen werden, dass die unterschiedlichen Lebensrealitäten von Frauen und Männern berücksichtigt und die Geschlechterverhältnisse systematisch in die Budgetgebarung einbezogen werden. Ziel ist eine gerechte Verteilung der finanziellen Mittel zwischen den Geschlechtern²². Es bedeutet aber auch, dass scheinbar geschlechtsneutrale Regelungen auf ihre Auswirkungen unter realen gesellschaftlichen Bedingungen hin untersucht werden müssen, um eventuelle Ungerechtigkeiten sichtbar zu machen, die den eigentlich geschlechterblinden Gesetzestexten entgehen.

Tatsächliche
Gleichstellung von
Frauen und Männern

D. Das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht

Bund, Länder und Gemeinden haben im Sinne des Gesamtstaates nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben. Unter Koordinierung des Bundes soll eine gebietskörperschaftsübergreifende, konjunktursensible Budgetpolitik verfolgt werden (auch unter Berücksichtigung des gesamtsstaatlichen Defizits). Letztlich bedeutet das, dass keine übermäßigen Schulden gemacht werden sollen, bzw.

²¹ Auf alle drei Gesetze wird im nächsten Kapitel noch wesentlich genauer eingegangen.

²² Das bedeutet natürlich nicht, dass 50 % jedes Budgets „für Frauen“ und 50 % „für Männer“ ausgegeben werden sollen. Eine solche Aufteilung ist weder sinnvoll noch technisch machbar.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

hauptsächlich in konjunkturrell schlechten Zeiten durch Erhöhung der Staatsausgaben die Konjunktur belebt, und in wirtschaftlich guten Zeiten die Staatsausgaben wieder reduziert werden sollten.

E. Kontrolle durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof hat die Kompetenz, die Gebarung von Bund, Ländern und Gemeinden zu überprüfen, Finanzschuldurkunden gegenzuzeichnen und den Bundesrechnungsabschluss (BRA) zu verfassen, wobei er als Hilfsorgan des Nationalrates tätig wird. Diese Kompetenzen des Rechnungshofes werden durch das Rechnungshofgesetz²³ weiter ausgeführt.

F. Grundsätze der Haushaltsführung

In der Verfassung sind vier Grundsätze festgeschrieben, die für alle budgetären Tätigkeiten die Grundlage bilden sollen. Diese heißen

1. Wirkungsorientierung
2. Transparenz
3. Effizienz
4. Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

Grundsätze der
Haushaltsführung

Wirkungsorientierung

Unter der **Wirkungsorientierung** versteht man eine Fokussierung darauf, was mit den eingesetzten Budgetmitteln erreicht werden soll, und nicht nur wie viel Geld wohin fließt. Das bedeutet, dass auch die Wirkungen des staatlichen Handelns Gegenstand der haushaltsrechtlichen Betrachtungen sind, und nicht bloß wie viel Geld wo investiert wird (Outcome-Orientierung statt Input-Orientierung, vgl. Kapitel VIII).

Transparenz

Unter dem Grundsatz der **Transparenz** versteht man, dass von allen am Haushalt beteiligten Organen hinsichtlich der verfolgten haushaltspolitischen Ziele ein Höchstmaß an Transparenz zu gewährleisten ist, und dass in Budgeterstellung und Budgetvollzug ein umfassendes Berichtswesen der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist. Dadurch, dass die Budgets und der Rechnungsabschluss in Gesetzesform ergehen, ist diesem Grundsatz jedenfalls Genüge getan.

Effizienz

Unter dem Grundsatz der **Effizienz** versteht man, dass Budgetmittel stets unter Bedachtnahme der maximalen Ressourcenschonung bei gleichzeitig höchster zu erzielender Wirkung zu verwenden sind. Eine „Verschwendung“ von öffentlichen Mitteln ist zu vermeiden.

Unter der **möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes** versteht man das Bestreben, durch das Veranschlagungs-, Verrechnungs- und Berichtswesen stets in der Lage sein zu können,

Möglichst getreue
Darstellung der
finanziellen Lage des
Bundes

²³ Rechnungshofgesetz 1948

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

ohne Unschärfen den aktuellen und künftigen Stand der Bundesfinanzen darstellen zu können. Durch das doppelte (kaufmännische) Rechnungswesen (vgl. Kapitel VI) kann eine tatsächliche Darstellung des Vermögens, der Schulden, der Liquidität und des tatsächlichen Ressourcenverzehr (bzw. Ressourcenzuwachses) erreicht werden.

G. Unionsrechtliche Vorgaben zum Haushaltsrecht

Es gibt auch „oberhalb“ der Bundesverfassung Vorgaben zum Haushaltsrecht, nämlich vonseiten der Europäischen Union. Zu den wichtigsten gehören die sogenannten „Maastricht-Kriterien“, deren Einhaltung gesunde öffentliche Finanzen sicherstellen soll²⁴. Demnach sollte bei keinem EU-Staat

Maastricht-Kriterien

- die jährliche Neuverschuldung über 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und
- die Gesamtverschuldung über 60 % des BIP liegen.

Das **Bruttoinlandsprodukt (BIP)** stellt den in Geld bewerteten Wert aller Waren und Dienstleistungen dar, die innerhalb eines Jahres in einer Volkswirtschaft hergestellt wurden (nach Abzug aller Vorleistungen). 2025 betrug das BIP in Österreich 515,3 Mrd. €. ²⁵

Diese Obergrenzen dürfen nur in Ausnahmefällen (schwere Konjunkturerbrüche oder z.B. die Corona-Pandemie) überschritten werden. Bei Nichteinhaltung der Kriterien wurden unionsrechtliche Regelungen geschaffen, bzw. kann die Europäische Kommission ein Defizit-Verfahren einleiten.

Defizit-Verfahren

Zusammenfassung:

Auf Ebene der Bundesverfassung gibt es einige Elemente des Haushaltsrechts. Die wichtigsten davon sind

- Es muss ein BHG, BFG und BFRG geben, ansonsten greift das Budgetprovisorium
- Kein Mitwirkungsrecht des Bundesrates bei BHG, BFG und BFRG
- Gender Budgeting
- Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht
- Kompetenzgrundlage des Rechnungshofs
- Grundsätze der Haushaltsführung (Wirkungsorientierung, Transparenz, Effizienz, möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes)

Die Maastricht-Kriterien (3 % des BIP jährliche Neuverschuldung, 60 % des BIP Gesamtverschuldung) sind zentrale unionsrechtliche Vorgaben.

²⁴ Art. 126 AEUV

²⁵ <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/volkswirtschaftliche-gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt-und-hauptaggregate>

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Kontrollfragen Kapitel 2:

1. Nennen Sie die wichtigsten verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Haushaltsrecht!
2. Was sind die vier Budgetgrundsätze?
3. Welche unionsrechtlichen Vorgaben zum Haushaltsrecht kennen Sie?
4. Was ist Gender Budgeting?

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

III. Einfachgesetzliche Vorgaben und Verordnungen zum Haushaltsrecht

Einleitung in das Kapitel

Neben den Vorgaben aus der Bundes-Verfassung und vonseiten der Europäischen Union gibt es auch einige einfachgesetzliche Vorgaben. Auf dieser Ebene werden die tatsächlichen Budgets beschlossen.

Auf Ebene der „einfachen“ Bundesgesetze gibt es vor allem drei Gesetze, die einer näheren Betrachtung würdig sind. Diese sind das

- A. Bundeshaushaltsgesetz (BHG)
- B. Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)
- C. Bundesfinanzgesetz (BFG)

Betrachten wir zuerst einmal, in welcher Beziehung die drei Gesetze zueinander stehen.

Wie viel Geld der Bund in den nächsten vier Jahren ausgeben darf wird im **Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)** festgelegt.

BFRG = Budgetpfad der nächsten 4 Jahre

Das **Bundesfinanzgesetz (BFG)** ist der Kern des Bundeshaushaltsrechts – in diesem jedes Jahr neu beschlossenen Gesetz wird das tatsächliche Budget eines Jahres festgelegt.

BFG = Budget des nächsten Jahres

Die Struktur und die formalen Inhalte des Bundesfinanzgesetzes (BFG) als auch des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) werden im **Bundeshaushaltsgesetz (BHG)** definiert.

BHG = Gesetz, das Struktur und Inhalt der beiden anderen vorgibt

A. Das Bundeshaushaltsgesetz

Das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) bestimmt, welche Inhalte die beiden anderen Gesetze, das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und das Bundesfinanzgesetz (BFG), konkret behandeln sollen und wie der Budgetvollzug abzulaufen hat. Das BHG wird im Gegensatz zu den anderen beiden nicht jährlich neu beschlossen, sondern behält wie die meisten anderen Bundesgesetze über einen längeren Zeitraum seine Gültigkeit. Das aktuelle BHG ist seit 2013 in Kraft, daher wird es auch BHG 2013 genannt.

Welche Inhalte umfasst das BHG? Es definiert (unter anderem!)²⁶

- **Die Budgetstruktur:** Das gesamte Bundesbudget ist in Rubriken, Untergliederungen, Globalbudgets, und Detailbudgets erster und zweiter Ebene unterteilt.

²⁶ Nicht abschließende Aufzählung, hier werden nur wenige zentrale Elemente herausgegriffen

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

- **Das Veranschlagungs- und Verrechnungssystem:** es sind die Grundsätze der doppelten Buchführung (Doppik) anzuwenden, zudem ist das Bundesbudget in drei spezifischen Haushalten (Ergebnishaushalt, Vermögenshaushalt, Finanzierungshaushalt) zu führen.
- **Die Rücklagenkompetenz:** Am Ende eines Finanzjahres nicht verbrauchte Budgetmittel werden der Rücklage des jeweiligen Detailbudgets zugeführt und können unter bestimmten Voraussetzungen in den nächsten Jahren entnommen werden.
- **Die mittelfristige Budgetplanung:** Es muss ein Bundesfinanzrahmengesetz geben, das in groben Zügen die ungefähre Entwicklung der Budgets für die nächsten vier Jahre vorgibt.
- **Die Wirkungsorientierung:** Bei der Gestaltung der Bundesausgaben muss vor allem darauf Bedacht genommen werden, welche Wirkungen die mit den Budgets gesetzten Maßnahmen in der Gesellschaft erzielen.
- **Die Verantwortlichkeiten / Organstruktur:** Welche Organe sind für den Vollzug des Haushaltsrechts vorgesehen, wofür sind diese jeweils zuständig?

B. Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG)

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) stellt den Budgetpfad („Finanzrahmen“) für die nächsten vier Jahre dar und gibt einen groben Überblick über die Entwicklung des Bundesbudgets. Das BFRG wird jedes Jahr rollierend neu beschlossen²⁷.

Konkret werden die Auszahlungsobergrenzen für das Bundesbudget auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen für die nächsten vier Jahre festgelegt, das heißt, dass die Summe der Auszahlungen in den betroffenen Jahren nicht höher sein darf als die im BFRG für die jeweilige Rubrik / UG festgelegte Obergrenze. Ebenso werden die Grundzüge des Personalplans auf UG-Ebene festgelegt.

Bei der Veranschlagung wird zwischen fixen und variablen Auszahlungsobergrenzen unterschieden. Die fixen Obergrenzen sind die „normalen“ Grenzen, d.h. sie sind als absolut definierter Betrag zu sehen. Die variablen Auszahlungsobergrenzen sind abhängig von der Konjunktorentwicklung bzw. der Entwicklung des Abgabenaufkommens (z.B. Arbeitslosenversicherung, Pensionsfinanzierung oder Finanzausgleich), weswegen sie nach vorab definierten Berechnungsparametern auf Änderungen Rücksicht nehmen.

BFRG: Rubriken- und Untergliederungssummen für die nächsten 4 Jahre

Fixe Obergrenze: „normales“ Budget
Variable Obergrenze: parameterabhängige Obergrenze

²⁷ Das bedeutet, dass etwa im Regelfall 2026 ein BFRG für 2027 – 2030 beschlossen wird, 2027 für 2028 – 2031, 2028 für 2029 – 2032 etc. Das jeweils erste Jahr des Finanzrahmens ist verbindlich, die drei anderen Jahre haben indikativen Charakter.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Der Finanzrahmen dient damit der Planungssicherheit, da längerfristige Vorhaben und Maßnahmen ohne mittelfristige Budgetsicherheit nur schwierig geplant werden können. Durch diese sogenannte Makrosicht sollen vor allem die groben Stoßrichtungen vorgegeben werden, ohne dass das große Ganze in diversen Detaildiskussionen untergeht.

Dabei wurden drei der vier Jahre eines Finanzrahmens bereits im Vorjahr beschlossen. Diese können im jeweils neuesten BFRG wieder angepasst werden, um Planungsungenauigkeiten oder bereits überholte Annahmen nicht in die nächsten Jahre fortzuschreiben.

Abbildung 8: Ausschnitt aus dem BFRG 2028-2031

Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
		2028	2029	2030	2031
01	Präsidentschaftskanzlei	13,080	12,330	12,330	12,324
02	Bundesgesetzgebung	281,041	281,563	284,873	288,136
03	Verfassungsgerichtshof	21,432	21,871	22,208	22,539
04	Verwaltungsgerichtshof	28,082	27,694	27,694	27,694
05	Volksanwaltschaft	16,600	16,750	16,750	16,750
06	Rechnungshof	48,850	50,014	50,887	51,731
10	Bundeskanzleramt	690,507	574,809	558,999	563,384
11	Inneres	4.112,823	4.170,404	4.251,614	4.306,212
12	Äußeres	645,614	604,517	608,145	611,647
13	Justiz	2.468,986	2.400,118	2.423,349	2.445,810
14	Militärische Angelegenheiten	5.433,972	5.404,693	5.539,010	5.722,431
15	Finanzverwaltung	1.431,689	1.430,099	1.441,685	1.457,664
16	Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000	0,000
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	540,160	517,219	517,976	518,712
18	Fremdenwesen	534,776	363,498	365,939	368,281
20	Arbeit	10.690,346	10.497,848	10.243,660	9.954,780
	hievon fix	2.702,500	2.739,402	2.830,414	2.855,534
	hievon variabel	7.987,846	7.758,446	7.413,246	7.099,246
21	Soziales und Konsumentenschutz	6.443,240	6.536,453	6.626,496	6.719,622
22	Pensionsversicherung	22.270.355	23.717.920	25.379.303	27.109.717

Der Strategiebericht der Bundesregierung wird gemeinsam mit dem BFRG dem Nationalrat vorgelegt und erläutert dessen Zielsetzungen. Er gibt einen Überblick über die voraussichtlichen Entwicklungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht und erläutert Auszahlungsschwerpunkte, Ziele und Strategien der einzelnen UG.

Strategiebericht

C. Das Bundesfinanzgesetz (BFG)

Im dritten der wichtigen Haushaltsgesetze (nach BHG und BFRG) wird alles bis zu den letzten Details des Budgets des nächsten Jahres geregelt – üblicherweise ist das BFG gemeint, wenn vom „Budget“ gesprochen wird. Das BFG deckt im Regelfall nur ein Jahr ab²⁸ und gibt insbesondere vor, wie viel Geld wofür ausgegeben werden darf. Hier

²⁸ Es ist auch möglich, ausnahmsweise ein Doppelbudget zu beschließen. In diesem Fall würden die Bundesfinanzgesetze für zwei Finanzjahre gleichzeitig beschlossen werden.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

manifestieren sich die drei rechtlichen Bindungswirkungen des Haushaltsrechts:

1. **Zeitliche Bindungswirkung:** Wann, also in welchem Finanzjahr, darf das Geld ausgegeben werden?
2. **Betragliche Bindungswirkung:** Wie viel Geld darf ausgegeben werden?
3. **Sachliche Bindungswirkung:** Wofür darf dieses Geld ausgegeben werden?

Diese Bindungen finden sich im Zahlenteil des BFG, dem Bundesvoranschlag (BVA, Anlage I des BFG). Hierin wird aufgeführt, welche Beträge für welche Zwecke (= für welches Globalbudget) ausgegeben werden dürfen (betragliche Bindungswirkung). Die für ein GB zur Verfügung stehende Summe ist somit rechtlich fixiert²⁹.

Neben der monetären Ausstattung der GB wird im BFG auch festgelegt, welche Personalkapazitäten (Planstellen, Personalcontrollingpunkte) in den einzelnen GB zulässig sind.

Das BFG umfasst

- den BFG-Text, die Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln und weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen,
- den Bundesvoranschlag (BVA, Anlage I) mit dem Ergebnis- und auch dem Finanzierungsvoranschlag (*vgl. Kapitel VI*),
- die Angaben zur Wirkungsorientierten Budgetierung (*vgl. Kapitel VIII*)
- Angaben zum Bundespersonal, das für Dritte leistet (Anlage II)
- Finanzierungen, Währungstauschverträge (Anlage III)
- den Personalplan, in dem die verfügbaren Planstellen festgelegt werden (Anlage IV)

3 Bindungswirkungen:

1. Wann?
2. Wie viel?
3. Wofür?

Das BFG ist das einjährige Budget des Bundes. Die rechtliche Bindungswirkung endet auf GB-Ebene

Inhalte des BFG

²⁹ BHG 2013 §27 (1)

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Abbildung 9: Ausschnitt aus dem BFG 2028: GB-Summen, in Mio. €

UG	GB	Bezeichnung	Finanzierungsvoranschlag		
			Auszahlungen	Einzahlungen	Nettogeldfluss
01	0101	PräsKzl	12,330	0,025	12,305
		PräsKzl	12,330	0,025	12,305
02	0201	Bundesgesetzgebung	278,041	2,301	275,740
		Bundesgesetzgebung	278,041	2,301	275,740
03	0301	VfGH	21,432	0,086	21,346
		VfGH	21,432	0,086	21,346
04	0401	VwGH	27,582	0,005	27,577
		VwGH	27,582	0,005	27,577
05	0501	Volksanwaltschaft	16,750	0,120	16,630
		Volksanwaltschaft	16,750	0,120	16,630
06	0601	Rechnungshof	48,850	0,086	48,764
		Rechnungshof	48,850	0,086	48,764
10	1001	Bundeskanzleramt	660,507	5,932	654,575
		Steuerg/Koord/Serv	660,507	5,932	654,575
11	1101	Inneres	4.112,823	171,000	3.941,823
		Steuerung	173,906	0,832	173,074
		Sicherheit	3.454,055	159,464	3.294,591
		Recht/Wahlen	54,437	0,091	54,346
		Services	430,425	10,613	419,812
12	1201	Äußeres	629,614	6,391	623,223
		Außenpol. Planung	374,404	6,370	368,034
		Außenpolit. Maßnahm.	255,210	0,021	255,189
13	1301	Justiz	2.423,986	1.542,325	881,661
		Steuerung u.Services	168,997	0,572	168,425
		Rechtsprechung	1.464,684	1.462,807	1,877
		Strafvollzug	790,305	78,946	711,359
14	1407	Militärische Ang.	5.183,972	50,038	5.133,934
		Zentrale Steuerung	296,188	3,455	292,733
		Landesverteidigung	4.887,784	46,583	4.841,201
15	1501	Finanzverwaltung	1.443,497	215,031	1.228,466
		Steuerung & Services	417,657	198,337	219,320
		Steuer- & Zollverw.	974,901	14,961	959,940
		Rechtsv.& Rechtsinst	50,939	1,733	49,206
16	1601	Öffentliche Abgaben	0,000	81.909,292	-81.909,292
		Öffentliche Abgaben	0,000	81.909,292	-81.909,292
17	1701	Wohnen Medien Sport	609,300	296,148	313,152
		Steuerung u.Services	408,569	296,101	112,468
		Sport	200,731	0,047	200,684
18	1801	Fremdenwesen	419,776	40,100	379,676
		Fremdenwesen	419,776	40,100	379,676
20	2001	Arbeit	10.695,046	11.603,354	-908,308
		Arbeitsmarkt	10.648,861	11.602,984	-954,123

Im BFG werden nicht nur die maximal erlaubten Auszahlungen, sondern auch die zu erbringenden Einzahlungen vorgegeben.

Die Budgetierung von DB 1 wird nicht im BFG beschlossen, sie wird in den Teilheften ausgewiesen. Die Teilhefte sind eine Budgetunterlage, welche für jede Untergliederung erstellt wird, zur Darstellung des Voranschlages, der Personalressourcen, der Budgetstruktur sowie die Aufgliederung der Detailbudgets in der jeweiligen UG. Sie haben aber keinen rechtlich bindenden Charakter. Eine allfällige Aufteilung von

Verwaltungsakademie des Bundes – GA-BL_v3_v4_HHR – 2026

Teilheft

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

DB 1 auf etwaige DB 2 wird im Anhang des betreffenden Teilheftes abgebildet.

Pro Untergliederung wird darüber hinaus noch eine detaillierte Darstellung des Budgets erstellt, die eine Auflistung sämtlicher Voranschlagswerte auf Kontenebene enthält. Diese wird als **Verzeichnis veranschlagter Konten** (VVK) bezeichnet. Diese ist ebenfalls (wie das Teilheft) nicht rechtlich verbindlich.

Verzeichnis veranschlagter
Konten

D. Verordnungen

Die wichtigsten Verordnungen aus dem Bereich des Haushaltsrechts sind:

- **Bundshaushaltsverordnung:** Nähere Regelung von Bestimmungen über die Organisation der Haushaltsführung, der Kosten- und Leistungsrechnung und die Verrechnung
- **Eröffnungsbilanzverordnung:** Regelung, wie der Bund seine Eröffnungsbilanz zu legen hat
- **Rechnungslegungsverordnung:** Regelung, wie der Bund seinen Rechnungsabschluss zu legen hat
- **Verordnung zu den Angaben zur Wirkungsorientierung:** Regelung, wie die einzelnen Ministerien ihre Angaben zur Wirkungsorientierung zu machen haben
- **Wirkungscontrollingverordnung:** Regelung der Durchführung des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings, Regelung der Kompetenzen des BKA in diesem Kontext

Zusammenfassung:

Auf Ebene der einfachen Bundesgesetze sind vor allem drei von Interesse:

- Das BHG definiert die Strukturen der beiden anderen Gesetze
- Das BFRG steckt für die nächsten vier Jahre den budgetären Rahmen grob ab
- Das BFG regelt mitsamt seiner Anhangsmaterien das Budget des nächsten Finanzjahres bis ins letzte Detail

Auf Ebene der Verordnungen gib es eine ganze Reihe von Spezialverordnungen, die ihren jeweiligen Bereich detailliert regeln.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Kontrollfragen Kapitel 3:

1. Was regelt das Bundeshaushaltsgesetz?
2. Was regelt das Bundesfinanzrahmengesetz?
3. Was regelt das Bundesfinanzgesetz?
4. Welche drei Bindungswirkungen kennen Sie?
5. Was sind die wichtigsten Verordnungen zum Haushaltsrecht?

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

IV. Organe der Haushaltsführung

Einleitung in das Kapitel

Damit das Haushaltsrecht funktioniert, braucht es Personen und Stellen, die sich um das Geld des Staates kümmern. Diese nennt man „Organe der Haushaltsführung“. Sie wenden die Bestimmungen des Haushaltsrechtes an und sind für die Gebarung des Bundes zuständig.

Wer führt die Bestimmungen des Haushaltsrechts aus?

Es gibt im Wesentlichen zwei Arten³⁰ von Organen der Haushaltsführung:

- anordnende Organe
- ausführende Organe

Anordnende Organe
Ausführende Organe

Diese haben einerseits jeweils spezifische Aufgaben, andererseits werden diese Rollen von verschiedenen Institutionen wahrgenommen.

A. Anordnende Organe

Bei den Anordnenden Organen unterscheidet man zwischen

- haushaltsleitenden Organen
- haushaltsführenden Stellen
- nachgeordneten haushaltsführenden Stellen

Bei den **haushaltsleitenden Organen** (HHLO) handelt es sich um die Spitzen der Bundesverwaltung:

- die/er Bundespräsident/in
- die Bundesminister/innen (soweit sie mit der Leitung eines Ressorts betraut sind)
- die Präsident/inn/en von Nationalrat, Bundesrat, Rechnungshof und Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof
- die/er Vorsitzende der Volksanwaltschaft

Was machen HHLO?

- Festlegung, welche Global- und Detailbudgets es in ihrer jeweiligen UG geben soll (in Abstimmung mit BMF)
- Ernennung von haushaltsführenden Stellen
- Budgetplanung für die eigenen Global- und Detailbudgets (= Mitwirkung bei der Erstellung der Entwürfe von BFRG und BFG)
- Budgetcontrolling
- Formulierung der Angaben zur wirkungsorientierten Budgetierung (vgl. Kapitel VIII)

Haushaltsleitende Organe nehmen strategische Aufgaben wahr

³⁰ BHG 2013 §5

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

- Abschluss von Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplänen (RZL-Plänen) mit den haushaltsführenden Stellen: in diesen werden die budgetären und personellen Ressourcen für die nächsten vier Jahre festgelegt, aber auch Ziele und Leistungen der haushaltsführenden Stellen definiert

Die haushaltsleitenden Organe haben eine/n **Haushaltsreferent/in** zu bestellen, welche/r die operative Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellt.

Haushaltsreferent/in

Die **haushaltsführenden Stellen** (HHFSt) handeln im Auftrag des haushaltsleitenden Organs und unterstützen dieses in allen seinen Tätigkeiten. Eine haushaltsführende Stelle

Haushaltsführende Stellen unterstützen die Haushaltsleitenden Organe operativ dabei

- wird vom haushaltsleitenden Organ per Verordnung ernannt³¹
- kann jegliche Organisationseinheit (eine Sektion, Abteilung, Behörde, Dienststelle,...) innerhalb einer Untergliederung sein
- bewirtschaftet ein oder mehrere Detailbudgets exklusiv (d.h. eine haushaltsführende Stelle kann über ein oder mehrere Detailbudgets verfügen, ein Detailbudget kann aber immer nur zu einer haushaltsführenden Stelle gehören)
- erstellt Entwürfe für die jeweiligen Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (RZL-Pläne)
- wirkt bei allen Aufgaben des haushaltsleitenden Organs mit
- legt die RZL-Pläne für etwaige nachgeordnete haushaltsführende Stellen fest

Konstituierende Elemente einer haushaltsführenden Stelle:

- Ernennung per Verordnung
- jegliche Organisationseinheit
- exklusive Bewirtschaftung eines oder mehrerer Detailbudgets

Nachgeordnete haushaltsführende Stellen (nHHFSt) sind einer haushaltsführenden Stelle untergeordnet und

Nachgeordnete Haushaltsführende Stellen können auf unterster Ebene eingerichtet werden

- bewirtschaften ein oder mehrere Detailbudgets 2. Ebene exklusiv
- erstellen Entwürfe für die jeweiligen RZL-Pläne

Die Steuerung der nachgeordneten Einheiten durch die übergeordneten (d.h. HHLO steuert HHFSt, HHFSt steuert nHHFSt) funktioniert über die Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne (RZL-Pläne, *vgl. Kapitel VIII*). Darin werden jährlich rollierend für die jeweilige Periode des Bundesfinanzrahmens (BFRG) die Ressourcen (Budget und Personal) festgelegt, mit denen die jeweilige HHFSt wirtschaften kann, und zugleich sind auch die zu erbringenden Leistungen und die anzustrebenden Ziele darin festgeschrieben (daher der Name!). Mit diesem Instrument verfügt das HHLO über eine Steuerungsmöglichkeit den HHFSt gegenüber, ohne dabei den dezentralen, selbstverantwortlichen Grundcharakter der Steuerungssysteme des Haushaltsrechts zu unterlaufen.

Steuerung durch den RZL

³¹ Ausnahme: die Zentralstelle eines Ministeriums ist schon kraft BHG 2013 automatisch eine haushaltsführende Stelle, sie muss somit nicht erst per Verordnung ernannt werden.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Welche HHFSt es konkret in einer UG gibt, wird im jeweiligen Teilheft abgebildet:

Abbildung 10: Haushaltsleitendes Organ und haushaltsführende Stellen einer Untergliederung (Beispiel UG 13, Teilheft 2028)

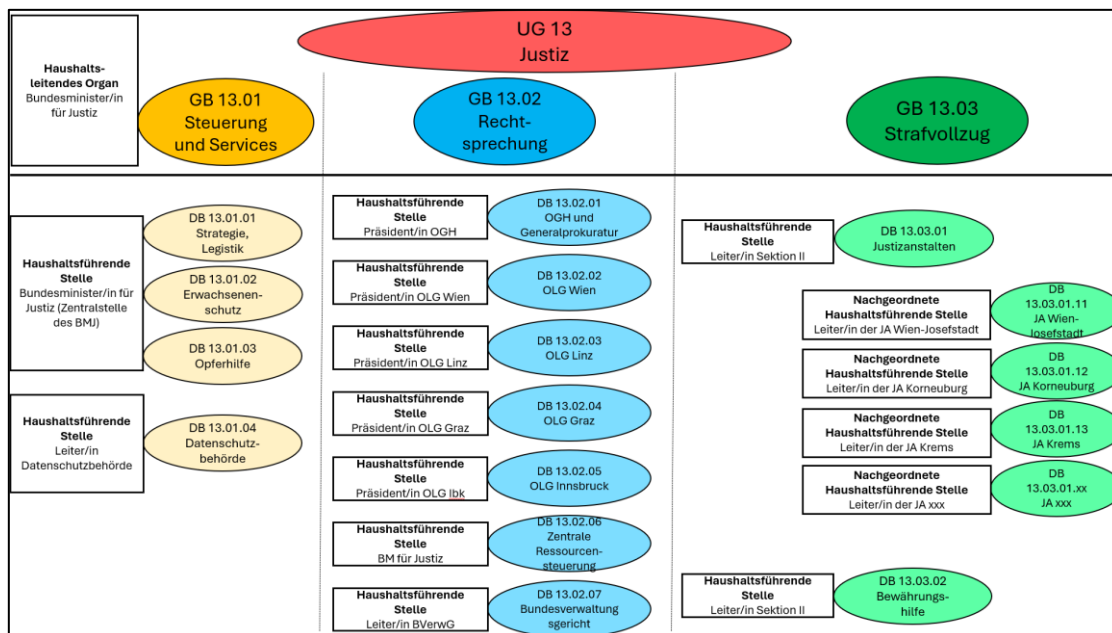
II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung Untergliederung 13 Justiz		
Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
13.01	Steuerung und Services	Haushaltsleitendes Organ (Bundesminister/in für Justiz)
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
13.01.01	Strategie, Legistik	Haushaltsleitendes Organ (Bundesminister/in für Justiz)
13.01.02	Erwachsenenschutz	Haushaltsleitendes Organ (Bundesminister/in für Justiz)
13.01.03	Opferhilfe	Haushaltsleitendes Organ (Bundesminister/in für Justiz)
13.01.04	Datenschutzbehörde	Leiter/in der Datenschutzbehörde
Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
13.02	Rechtsprechung	Haushaltsleitendes Organ (Bundesminister/in für Justiz)
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
13.02.01	Oberster Gerichtshof und Generalprokura- tur	Präsident/in des OGH
13.02.02	Oberlandesgericht Wien	Präsident/in des Oberlandesgerichtes Wien
13.02.03	Oberlandesgericht Linz	Präsident/in des Oberlandesgerichtes Linz
13.02.04	Oberlandesgericht Graz	Präsident/in des Oberlandesgerichtes Graz
13.02.05	Oberlandesgericht Innsbruck	Präsident/in des Oberlandesgerichtes Innsbruck
13.02.06	Zentrale Ressourcensteuerung	Haushaltsleitendes Organ (Bundesminister/in für Justiz)
13.02.07	Bundesverwaltungsgericht	Leiter/in des Bundesverwaltungsgerichtes
Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
13.03	Strafvollzug	Haushaltsleitendes Organ (Bundesministerin für Justiz)
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
13.03.01	Justizanstalten	Leiter/in Sektion II (GD)
13.03.02	Bewährungshilfe	Leiter/in Sektion II (GD)
Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
13.03	Strafvollzug	Haushaltsleitendes Organ (Bundesministerin für Justiz)
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
13.03.92	Bewährungshilfe Personal	Leiter/in Sektion II (GD)

Nachgeordnete haushaltsführende Stellen werden im Anhang zum jeweiligen Teilheft abgebildet.

Grafisch könnte man sich diese Struktur so vorstellen:

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Abbildung 11: Grafische Darstellung der Budget- und Organstruktur der UG 13



B. Ausführende Organe

Bei den ausführenden Organen unterscheidet man drei:

- Buchhaltungsagentur des Bundes
- Zahlstellen
- Wirtschaftsstellen

Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) übernimmt – gegen ein entsprechendes Entgelt – die Buchhaltungsaufgaben des Bundes. Ihre Hauptaufgaben sind

- Die Durchführung des unbaren Zahlungsverkehrs mittels des bundesweiten Haushaltsverrechnungssystems HF („Haushaltsführung“, entspricht einem Telebanking-System; auch bekannt als HV-SAP)
- Überwachung der Jahres- und Monatsvoranschlagswerte
- Kontrolle von Auszahlungsanordnungen
- Vorbereitung der Abschlussrechnungen

BHAG: unbarer Zahlungsverkehr

Die Zahlstellen sind für den Barzahlungsverkehr in der Bundesverwaltung zuständig (z.B. Amtskassa). Dieser ist auf das unbedingt nötige Ausmaß zu beschränken³².

Zahlstellen: Barzahlungsverkehr

Die Wirtschaftsstellen verwalten das bewegliche und unbewegliche Bundesvermögen (z.B. Gebäude, Autos, Inventar). Konkrete Aufgaben sind:

- Das Ausführen von Anordnungen der Zu- oder Abgänge der Bestandteile des Bundesvermögens
- Anlagenbuchführung

Wirtschaftsstellen: Verwaltung des Bundesvermögens

³² BHG 2013 §10

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

- Inventur

Zusammenfassung:

In diesem Kapitel geht es hauptsächlich darum, wer die Vorschriften des Haushaltsrechts umzusetzen hat. Dazu bestimmte Personen werden zu Organen des Haushaltsrechts. Bei den Organen unterscheidet man zwei Sorten, nämlich die anordnenden und die ausführenden Organe.

Bei den **anordnenden Organen** unterscheidet man zwischen dem haushaltsleitenden Organ (beispielsweise die/der Minister/in) für die strategischen Aufgaben und den haushaltsführenden Stellen (bzw. nachgeordneten haushaltsführenden Stellen) für die operative Umsetzung auf DB-Ebene.

Bei den **ausführenden Organen** gibt es drei verschiedene: Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) für den unbaren Zahlungsverkehr in HF (HV-SAP), die Zahlstellen für den Barzahlungsverkehr („Amtskassa“) und die Wirtschaftsstellen für die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Bundesvermögens.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Kontrollfragen Kapitel 4:

1. Wer ist haushaltsleitendes Organ, und was sind die Aufgaben des HHLO?
2. Was definiert eine haushaltsführende Stelle, und was sind ihre Aufgaben?
3. Wer sind die ausführenden Organe, und was sind ihre Aufgaben?

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

V. Der Budgetkreislauf

Einleitung in das Kapitel

Wie entsteht ein Bundesbudget? Wie kommen die Zahlen in die Dokumente? Welche Akteure müssen wann welche Schritte tätigen, damit jedes Jahr ein reibungsloser Ablauf der Budgetgebarung des Bundes gewährleistet werden kann?

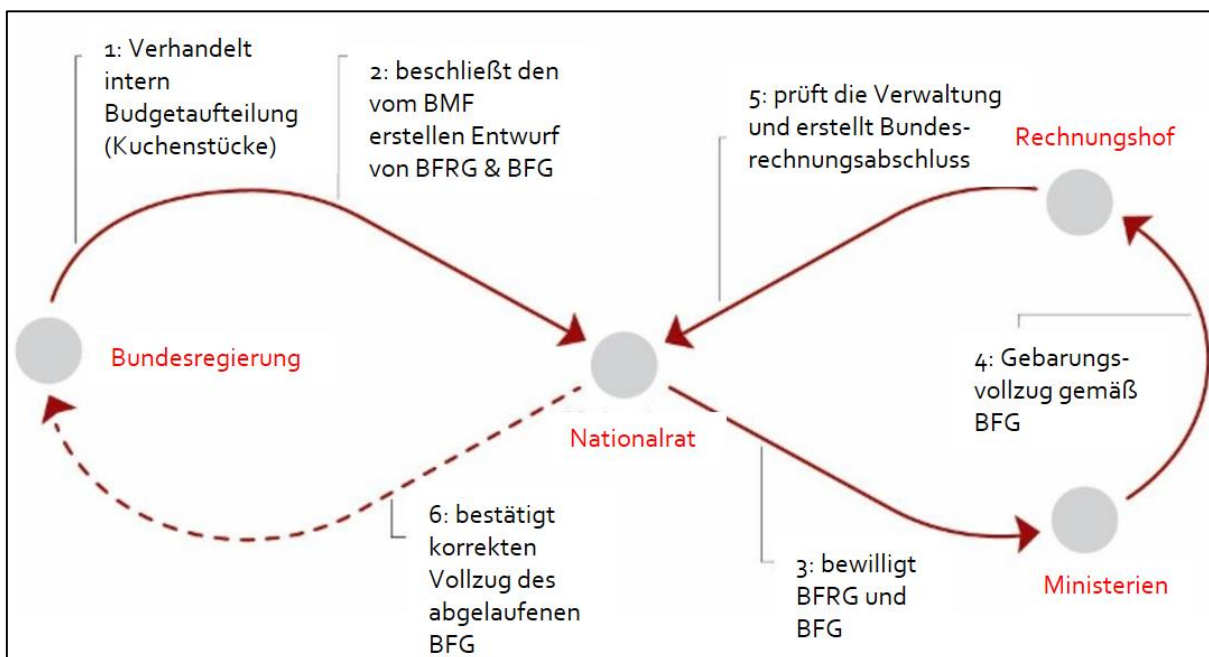
Beim Budgetkreislauf geht es in erster Linie um die Erstellung der für die Haushaltsführung wesentlichen Gesetze: des BFRG und des BFG, und deren Vollzug. Diese werden bekanntlich jährlich neu erlassen, was alle Jahre wieder einem bestimmten Prozesslauf folgt.

A. Der reguläre Ablauf

In einem „normalen“ Jahr gestalten sich die Prozesse zur Erstellung der beiden Gesetze (BFG und BFRG) und deren Vollzug so:

Jährliche Erstellung der Budgetgesetze und -dokumente

Abbildung 12: Schematischer Ablauf des Budgetkreislaufes



1. Erstellung von BFRG und BFG

- a. Das BMF erstellt Berechnungen über die erwarteten Einnahmen des Bundes für die nächsten Jahre als Basis dafür, wie viel ausgegeben werden kann. Danach versendet das BMF (in der Regel im Laufe des ersten Halbjahres) an alle anderen HHLO den sogenannten „Kuchenstückbrief“, in dem Vorgaben definiert werden, in welcher Höhe bestimmte Budgets vorzusehen sind, bzw. welche Anteile des Gesamtbudgets für die adressierte UG aus Sicht des BMF vorgesehen wären („Kuchenstücke“). Darüber hinaus befindet sich darin der Zeitplan für die Erstellung von BFRG und BFG.

„Kuchenstückbrief“

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

- b. Daraufhin planen alle HHLO im Zusammenspiel mit ihren HHFSt das Budget für die kommenden vier Jahre bzw. passen die internen Planungen an die Vorgaben an. In bilateralen Gesprächen werden dann die Vorstellungen der einzelnen HHLO mit den Vorstellungen des BMF abgeglichen („Finanzrahmengespräche“). In diesen Gesprächen wird der budgetäre Rahmen der nächsten vier Jahre auf Untergliederungsebene abgesteckt und politisch akkordiert.
- c. Danach bzw. parallel teilen alle HHLO die Untergliederungssumme des nächsten Jahres auf Globalbudgets, Detailbudgets und Konten auf, was mithilfe eines IT-Tools (PBCT) geschieht.
- d. Diese Daten fasst das BMF in einen Entwurf des BFRG und des BFG zusammen, beide müssen bis 22. Oktober als Regierungsvorlage in den Nationalrat eingebracht werden („Budgetrede“). Dieser beschließt sie in der Regel mit der Regierungsmehrheit.

2. Budgetvollzug

- a. Mit 1. Jänner des neuen Jahres treten dann das neue BFRG und BFG in Kraft.
- b. Die Verwaltung vollzieht das BFG, d.h. es werden Einnahmen und Ausgaben den veranschlagten Sätzen entsprechend getätigt.
- c. Zur Liquiditätsplanung haben die HHFST monatlich dem BMF Monatsvoranschläge mit den geplanten Ein- und Auszahlungen des jeweils folgenden Monats zu übermitteln. Nach Prüfung der Monatsvoranschläge gibt das BMF der ÖBFA³³ den Auftrag, die Gesamtsumme, die im kommenden Monat ausgezahlt werden soll, zu finanzieren.

Vollzug des BFG

Monatsvoranschlag (MVA)

3. Kontrolle

- a. Im Nachhinein wird dann der Rechnungshof tätig, der in erster Linie im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) die Gebarung des vergangenen Jahres kontrolliert. Der BRA dient als Grundlage zur Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates und dokumentiert das Ergebnis der Gebarung des Bundes.³⁴. In den

Bundesrechnungsabschluss (BRA)

³³ Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, führt im Namen und auf Rechnung des Bundes Kreditoperationen auf dem (inter)nationalen Finanzmarkt durch: Sollten die erwarteten (Steuer-)Einnahmen des Bundes nicht ausreichen, um die im nächsten Monat benötigte Liquidität herzustellen, muss das fehlende Geld als Schulden aufgenommen werden.

³⁴ Den BRA findet man auf der Homepage des RH: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/was-wir-tun/was-wir-tun_3/Einzahlungen_und_Auszahlungen_des_Bundes.html#

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Bundesrechnungsabschluss sind die Abschlussrechnungen, insbesondere

1. die Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung und die Ergebnisrechnung,³⁵
2. die Vermögensrechnung und
3. die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger

aufzunehmen.

Der BRA wird jährlich erstellt und ist bis zum 30. Juni dem Nationalrat vorzulegen.

Während nun im laufenden Finanzjahr das aktuelle Budget vollzogen und das vorhergehende Budget kontrolliert wird, startet bereits die Erstellung des nächstjährigen Budgets. So entsteht letztendlich ein Budgetkreislauf.

B. Das Budgetprovisorium³⁶

Generell muss versucht werden, einen budgetlosen Zustand zu vermeiden, das heißt zu verhindern, dass es zu irgendeinem Zeitpunkt kein gültiges BFRG oder, noch gravierender, kein gültiges BFG gibt. Ein solcher „budgetloser Zustand“ wäre sowohl eine politische, soziale sowie eine volkswirtschaftliche Katastrophe, die politisch wie wirtschaftlich kaum zu verkraften wäre: Es könnten für die Staatsbediensteten keine Gehälter ausgezahlt werden, Sozialausgaben würden zur Gänze einbehalten, Förderungen nicht ausbezahlt und der Staat als Nachfrager für die Wirtschaft würde komplett ausfallen – da ohne geltendes BFG keinerlei Ausgaben getätigt werden dürfen!

Daher sieht die Bundesverfassung Regeln vor, die eben diesen Zustand unmöglich machen sollen. Im Prinzip unterscheidet man zwei Fälle:

1. Das Versäumnis der Bundesregierung, zeitgerecht (d.h. bis 22. Oktober) einen Entwurf für ein BFG oder ein BFRG vorzulegen, oder
2. Das Versäumnis des Nationalrates, eines dieser beiden Gesetze zeitgerecht (d.h. bis zum 31. Dezember) zu beschließen.

³⁵ Hier wird insbesondere das geplante Budget mit den tatsächlichen Ausgaben abgeglichen, vgl. auch *Kapitel VI*

³⁶ B-VG Art. 51a

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

1. Versäumnis der Bundesregierung

Versäumnis der
Bundesregierung

Die Entwürfe für das nächste BFRG (BFRG-E³⁷) und BFG (BFG-E) müssen bis zum 22. Oktober dem Nationalrat vorgelegt werden, damit sie noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel beschlossen werden können. Versäumt die Bundesregierung diesen Termin, so geht das Initiativrecht auf den Nationalrat über, d.h. der Nationalrat darf dann selbstständig einen BFRG-E bzw. BFG-E verfassen und als Gesetz beschließen.

2. Versäumnis des Nationalrates

Versäumnis des
Nationalrates

Der wesentlich gravierendere Fall wäre es, wenn es der Nationalrat verabsäumen würde, bis zum 31. Dezember ein BFRG oder ein BFG für das kommende Jahr zu beschließen. In diesem Fall wäre ab dem 1. Jänner kein Budget zur Verfügung, mit den oben angedeuteten schwerwiegenden Konsequenzen. Um diesen Konsequenzen vorzubeugen, sieht die Bundesverfassung folgendes vor:

2.1 Automatisches Budgetprovisorium

Automatisches
Budgetprovisorium

Wenn am 1. Jänner kein neues BFG vorliegen sollte, tritt unverzüglich ein automatisches Budgetprovisorium in Kraft, was im Grunde genommen bedeutet, dass die zuletzt beschlossenen Budgetgesetze ihre Gültigkeit behalten: Im Falle eines fehlenden BFRG gelten die Obergrenzen des letzten beschlossenen Finanzjahres, im Falle eines fehlenden BFG sind Einzahlungen gemäß den (materiellen) Rechtsvorschriften (z.B. Steuergesetze) zu erbringen, die Auszahlungen dürfen nicht höher sein als gemäß dem letztbeschlossenen BFG. Außerdem dürfen Finanzschulden, deren maximale Höhe ebenfalls im BFG festgeschrieben wird, nur noch bis zur Hälfte des Betrages aufgenommen werden, den das BFG ursprünglich vorgesehen hatte.³⁸

2.2 Gesetzliches Budgetprovisorium

Gesetzliches
Budgetprovisorium

Um auf organisatorische oder inhaltliche bzw. budgetäre Anpassungen reagieren zu können, besteht die Möglichkeit ein gesetzliches Budgetprovisorium zu erlassen. Es kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. So kann z.B. von 1.1. bis 20.1. ein automatisches Budgetprovisorium gelten, am 21.1. wird dann ein gesetzliches Budgetprovisorium erlassen mit rückwirkendem Inkrafttreten am 1.1. des schon laufenden Jahres.

Budgetprovisorien kommen üblicherweise vor, wenn im Herbst Nationalratswahlen sind und keine Regierung bis Jahresende zustande kommt.

³⁷ Das „E“ steht für „Entwurf“

³⁸ Es kann auch ein eigenes Gesetz beschlossen werden, in dem statt dem automatischen Budgetprovisorium andere Regelungen getroffen werden. Dieses nennt man dann gesetzliches Budgetprovisorium.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

C. Flexibilität beim Budget: Umschichtungen und Rücklagen

Trotz vorausschauender Planung kann es vorkommen, dass die geplanten Mittel eines Detailbudgets nicht ausreichen. In so einem Fall kann durch eine Erhöhung der Mittel dieses Detailbudgets reagiert werden. Diese Erhöhung kann entweder durch eine Mittelumschichtung aus einem anderen Detailbudget oder aus der Rücklage erfolgen.

Erhöhung der verfügbaren Mittel durch Reserven aus der Vergangenheit oder durch Belastung anderer Detailbudgets

Bei Umschichtungen gibt es die Regel, dass Umschichtungen zwischen Detailbudgets desselben Globalbudgets durch das betroffene haushaltsleitende Organ (bzw. bei Detailbudgets zweiter Ebene durch die betroffene haushaltsführende Stelle) durchgeführt werden dürfen, wobei BMF und Rechnungshof nur im Nachhinein über die Durchführung informiert werden müssen. Sollte die Umschichtung über die Grenze eines Globalbudgets hinweg durchgeführt werden, muss das haushaltsleitende Organ zuerst die Zustimmung des BMF dazu einholen, ansonsten darf diese Umschichtung nicht durchgeführt werden. In diesem Fall spricht man von einer Mittelverwendungsüberschreitung.

Im Falle einer Umschichtung werden sowohl die Mittel des Ergebnisses als auch des Finanzierungshaushaltes (vgl. Kapitel VI) in entsprechender Höhe umbucht. Eine Umbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ist natürlich nicht möglich.

Ähnlich verhält es sich mit Rücklagen. Die Rücklagen werden aus den am Jahresende nicht verbrauchten Mitteln gespeist, diese bleiben dem jeweiligen Detailbudget somit in voller Höhe erhalten (dadurch wird dem sogenannten „Dezemberfieber“ entgegengewirkt). Diese Rücklagen können dann in künftigen Finanzjahren aufgelöst und dem laufenden Budget hinzugefügt werden, sofern das BMF zustimmt³⁹. Der Rechnungshof ist wiederum im Nachhinein über die Entnahme zu informieren.

Rücklagen: Mittel gegen das „Dezemberfieber“ und „Sparbüchse“ für die Zukunft

Zusammenfassung

Da das BFG und das BFRG alle Jahre erneut erlassen werden müssen und es sich um Gesetze von enormer Wichtigkeit handelt hat sich ein Standardprozess herauskristallisiert, der einerseits alle Jahre aufgrund der gelebten Praxis ähnlich abläuft, dessen Eckpunkte allerdings schon in der Verfassung festgelegt wurden.

Wichtig ist hierbei vor allem die Deadline des 22. Oktobers, an der die Bundesregierung einen Entwurf für das BFRG bzw. das BFG dem Nationalrat vorlegen

³⁹ Die Erlaubnis, dass das BMF eine solche Mittelverwendungsüberschreitung (also das globalbudgetübergreifende Umschichten) genehmigen darf, muss im jeweiligen BFG gegeben sein („BFG-Ermächtigung“). Der Hintergrund, warum das BMF bei der Auflösung von Rücklagen bzw. der Umschichtungen zwischen Detailbudgets zweier unterschiedlicher Globalbudgets zustimmen muss, liegt in der gesetzlichen Bindungswirkung. Da im BFG die Budgethöhe pro Globalbudget vom Nationalrat beschlossen wurde, darf diese Grenze nicht einfach so verändert werden – auch nicht durch das BMF!

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

muss. Dieser muss dann die Entwürfe entweder abändern oder beschließen, da ansonsten nach dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres sofort das automatische Budgetprovisorium greifen würde.

Sollte im unterjährigen Vollzug des Budgets die Situation auftreten, dass die budgetierten Mittel nicht ausreichen, so kann von einer Mittelumschichtung oder einer Rücklagenentnahme Gebrauch gemacht werden. Bei einer Umschichtung dürfen die Globalbudgetgrenzen nur unter Zustimmung der/s BMF überschritten werden, bei Rücklagenentnahmen muss jedenfalls der/die BMF zustimmen. Nur Umschichtungen zwischen den Detailbudgets innerhalb eines Globalbudgets dürfen vom haushaltsleitenden Organ bzw. der haushaltsführenden Stelle (im Falle von DB 2) selbstständig gemacht werden. Bei all diesen Vorgängen stellen Finanzstellen-Grenzen keine Einschränkung dar.

RECHTLICHE UND POLITISCHE GRUNDLAGEN, ORGANE UND STRUKTUREN

Kontrollfragen Kapitel 5:

1. Wie läuft der Budgetkreislauf in einem regulären Haushaltsjahr ab? Welche Akteure müssen wann welche Rolle spielen?
2. Was passiert, wenn kein reguläres Budget zustande kommt?
3. Welche Möglichkeiten gibt es, um unterjährig mehr Budget in einem Detailbudget zu bekommen?

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

VI. Das doppelte System des Bundeshaushaltes

Einleitung in das Kapitel

Es gibt mehrere Arten, wie ein Rechnungswesen geführt werden kann. Bei öffentlichen Haushalten war viele Jahre ein „Kameralistik“ genanntes System dominierend. Dieses System hat den Vorteil sehr einfach, aber nicht so aussagekräftig zu sein. Seit 2013 verfolgt der Bund ein System der doppelten Buchführung, das zwar komplexer, aber wesentlich aussagekräftiger ist.

„Kameralistik“ vs.
„Doppelte
Buchführung“

Die Veranschlagung (= Budgetierung) und die Verrechnung des österreichischen Bundeshaushaltes folgen den Regeln der doppelten Buchführung, wodurch dem Budgetgrundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes entsprochen wird.

Man spricht von „doppelter“ Buchführung, weil jeder Geschäftsvorgang zweifach erfasst wird: einmal im Soll (linke Seite des Kontos) und einmal im Haben (rechte Seite des Kontos). In einem Buchungssatz wird grundsätzlich Soll an Haben gebucht und damit jeder Geschäftsfall doppelt erfasst, jedoch auf verschiedenen Konten. Es wird zeitgleich jeweils genau der gleiche Wert im Soll und im Haben gebucht. Dabei gibt es Bestandskonten, die für die Bilanz von Relevanz sind und Erfolgskonten, die für die Gewinn- und Verlustrechnung entscheidend sind.

Grundsätze der
doppelten
Buchführung

Konkret bedeutet das, dass der Bundeshaushalt aus drei Haushalten besteht (daher spricht man auch von der „3-Komponenten-Rechnung“), die zwar einen ähnlichen Rechenstoff zugrunde liegen haben, aber drei jeweils unterschiedliche Sichten auf das Budget erlauben.

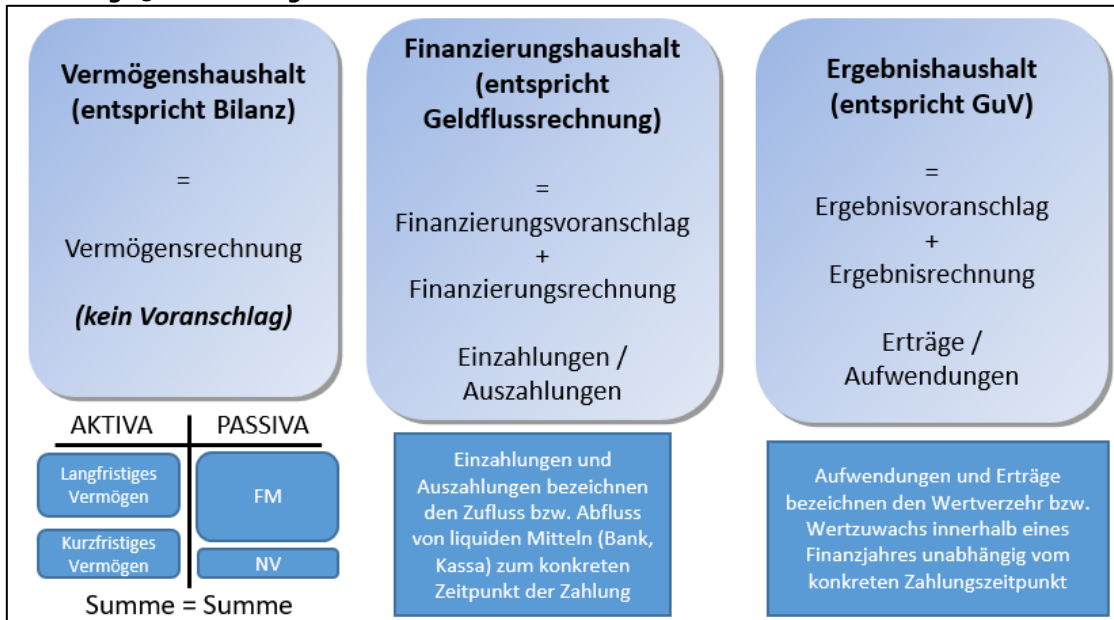
Diese drei Haushalte sind der

- Vermögenshaushalt (entspricht einer Bilanz)
- Finanzierungshaushalt (entspricht einer Geldflussrechnung)
- Ergebnishaushalt (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung)

Vermögenshaushalt
Finanzierungshaushalt
Ergebnishaushalt

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

Abbildung 13: Darstellung der drei Haushalte



A. Der Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt ist streng genommen nur eine Vermögensrechnung, da dieser Haushalt als einziger nicht im Vorhinein veranschlagt wird. Im Vermögenshaushalt werden wie in einer Bilanz im privatwirtschaftlichen Sinne Aktiva und Passiva, also Vermögenswerte und deren Finanzierung gegenübergestellt. Dadurch wird die Frage beantwortet, welches Vermögen vorhanden ist (Aktiva: bestehende Werte), und wie dieses Vermögen finanziert ist (Passiva: Fremdmittel oder Nettovermögen⁴⁰).

Vermögenshaushalt:
Was besitzt der Bund (Aktiva)? Wie sind diese Aktiva finanziert (Passiva)?

Abbildung 14: Schematische Gegenüberstellung Bilanz und Vermögenshaushalt

Bilanz eines Betriebes		Vermögenshaushalt des Bundes	
AKTIVA	PASSIVA	AKTIVA	PASSIVA
Anlagevermögen Sachanlagen, Beteiligungen,... Umlaufvermögen Kassa, Konto, Wertpapiere, Forderungen,...	Fremdkapital Verbindlichkeiten, Anleihen,... Eigenkapital Ausgleichsposten	Langfristiges Vermögen insb. Sachanlagen, Beteiligungen Kurzfristiges Vermögen Liquide Mittel, Forderungen, Vorräte	Fremdmittel Langfristige Fremdmittel Kurzfristige Fremdmittel Nettovermögen Ausgleichsposten
Summe der Aktiva = Summe der Passiva		Summe der Aktiva = Summe der Passiva	

Auf der Aktiva-Seite finden sich langfristige Vermögenswerte (= alle Mittel, die in der Regel länger als ein Jahr gebunden sind: Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Beteiligungen etc.) und das

Aktiva: Was besitzt der Bund?

⁴⁰ Das „Nettovermögen“ des Bundes entspricht dem aus der Privatwirtschaft mitunter eher bekannten „Eigenkapital“

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

kurzfristige Vermögen (= alle Mittel, die liquider sind als das Anlagevermögen: Bankguthaben, Kassastände, Lagerbestände, Forderungen etc.).

Auf der Passiva-Seite finden sich in der Privatwirtschaft das Fremdkapital (= Schulden) und das Eigenkapital (= das, was die Eigentümer in das Unternehmen eingebracht haben). Im Vermögenshaushalt des Bundes befinden sich auf der Passiva-Seite ebenfalls die Fremdmittel, aber das Eigenkapital des Bundes nennt sich in haushaltsrechtlicher Terminologie „Nettovermögen“.

Passiva: Wie sind die Aktiva finanziert?

Dieses errechnet sich aus (langfristiges Vermögen + kurzfristiges Vermögen – Fremdmittel), da die Summe der beiden Seiten (Aktiva und Passiva) immer gleich groß sein muss. Das Nettovermögen gilt als wichtige Kennzahl, um die Gesundheit der Staatsfinanzen darstellen zu können.

Um die Aktiva-Seite, und hier vor allem das langfristige Vermögen korrekt ermitteln zu können, muss eine Übersicht über den tatsächlichen Wert aller Bundesvermögen geschaffen werden. Daher sind sowohl eine vollständige Inventarisierung aller Vermögenswerte des Bundes als auch eine konsequente Wertberichtigung durch Abschreibungen nötig.

Bei der Abschreibung wird der konstante Wertverzehr der Anlagegüter berücksichtigt. Das bedeutet, dass jedes Anlagegut (eine Maschine, ein Gebäude, ein Kraftfahrzeug, ein Bürosessel etc.) für eine bestimmte Verwendungsdauer angeschafft wurde. Das wiederum bedeutet, dass in jedem Jahr der Verwendung ein bestimmter Teil des Anschaffungswertes verzehrt wird⁴¹. Somit können die jährliche Abschreibung und der Wert jedes Anlageguts berechnet werden:

Abschreibung

$$\text{Jährliche Abschreibung} = \frac{\text{Anschaffungspreis}}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}}$$

$$\text{Wert des Anlagegutes} = \text{Anschaffungspreis} - \left(\frac{\text{Anschaffungspreis}}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}} \times \text{Alter} \right)$$

Beispiel: Wenn ein Tisch um 1.000€ angeschafft wird, regelt der entsprechende Erlass des BMF, dass für diesen Tisch (wie generell für Möbelstücke außer Sitzmöbel) eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vorgesehen ist.

Das bedeutet, dass für den Tisch im ersten Jahr 1.000€ in den Vermögenshaushalt als Anlagegut aufgenommen werden, im zweiten Jahr nur noch 900€, im dritten Jahr 800€ usw., bis der Tisch nach 10 Jahren komplett abgeschrieben ist und somit kein Wert mehr im

⁴¹ Der strengen Betriebswirtschaftslehre folgend sollte jedes Anlagegut nach seiner kompletten Abschreibung eigentlich durch ein neues ersetzt werden. Dadurch würde – in der betriebswirtschaftlichen Theorie – einer Überalterung der Anlagegüter durch kontinuierliches Ersetzen entgegengewirkt, wodurch das Risiko plötzlich auftretender massiver Investitionsbedarfe aufgrund des unerwarteten Ausscheidens mehrerer veralteter Anlagegüter reduziert wird.

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

Vermögenshaushalt aufscheint. Somit reduziert der sich abschreibende Wert des Tisches die Höhe des Nettovermögens, da im Laufe der Zeit sein Wert verzehrt wird.

Der Vermögenshaushalt beantwortet somit drei Fragen:

1. Welches Vermögen haben wir?
→ Auflistung des langfristigen und kurzfristigen Vermögens
2. Wie reich sind wir?
→ Was ist größer – Fremdmittel oder Nettovermögen?
(„Eigenkapitalquote“)
3. Haben wir heuer gut gewirtschaftet?
→ Vergleich man das Nettovermögen der Eröffnungsbilanz mit dem Nettovermögen der Schlussbilanz, ist es größer oder kleiner geworden?

B. Der Finanzierungshaushalt

Der Finanzierungshaushalt besteht aus einem Finanzierungsvoranschlag (dieser findet sich im BFG und stellt die maximal erlaubten Ein- und Auszahlungen des jeweiligen Finanzjahres dar) und einer Finanzierungsrechnung. In der Finanzierungsrechnung werden unterjährig Ein- und Auszahlungen aufgezeichnet, wobei der tatsächliche Fluss der liquiden Mittel (Bargeld, Bankguthaben) den Ausschlag über die Aufnahme in die Finanzierungsrechnung gibt, man spricht hier von der finanzierungswirksamen Gebarung (im Gegensatz zur *nicht* finanzierungswirksamen Gebarung, wo keine liquiden Mittel fließen, z.B. Abschreibungen). Mit dem in der Finanzierungsrechnung am 31.12. vorliegenden Saldo-Wert

$$\text{Einzahlungen} - \text{Auszahlungen} > 0?$$

können aber noch keine endgültigen Aussagen getroffen werden, ob der Staat erfolgreich gewirtschaftet hat oder nicht, sondern es kann nur festgestellt werden, ob die Einzahlungen oder die Auszahlungen höher waren. Zur Feststellung, ob der Staat in einem Jahr erfolgreich gewirtschaftet hat, fehlen noch die periodengerecht abgegrenzten Angaben über den tatsächlichen Ressourcenzuwachs und –verzehr. Diese finden sich im Ergebnishaushalt.

Beispiel: Der Tisch, der um 1.000€ angeschafft wurde, schlägt sich in dem Moment in der Finanzierungsrechnung zu Buche, in dem die Überweisung an den Möbelhändler getätigt wird. Der Ankauf des Tisches ist somit (ausschließlich) in der Finanzierungsrechnung des einen Jahres zu berücksichtigen, in dem die Zahlung an das Möbelgeschäft getätigt wurde. In der reinen Betrachtung der Finanzierungsrechnung (Einzahlungen – Auszahlungen) steigt der Bund bei diesem Geschäft sehr schlecht aus (ein Verlust von 1.000€, da der Auszahlung keine Einzahlung gegenübersteht). Daher müssen auch die beiden anderen Haushalte, der Vermögenshaushalt (der durch den Tisch einen Zuwachs im langfristigen Vermögen von 1.000€ erfährt) und – wie noch zu zeigen sein wird – der Ergebnishaushalt

Finanzierungsrechnung:
Bewegung des verfügbaren
Cash (liquide Mittel)

Saldo am 31.12.:
Einzahlungen minus
Auszahlungen > 0?

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

betrachtet werden, um die gesamthafte und die langfristige Perspektive ebenso in den Blick zu bekommen.

C. Der Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt (bzw. der Ergebnisrechnung) wird der Wertzuwachs bzw. Wertverzehr (Ertrag und Aufwand) dargestellt, losgelöst von der tatsächlichen Zahlung. Der Ergebnishaushalt wird wie der Finanzierungshaushalt veranschlagt, d.h. im BFG ist definiert, wie hoch der Wertverzehr in einem Jahr sein darf. Im Ergebnishaushalt erfolgt eine periodengerechte Verbuchung⁴².

Ergebnisrechnung: Verzehr der Ressourcen

Wie sich nun ein Geschäftsfall im Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt auswirkt, hängt von der Art des Geschäftsfalles ab. Manche Geschäftsfälle werden in beiden Haushalten gleich abgebildet, bei anderen ergeben sich aber Unterschiede.

Klassisches Beispiel für rein ergebniswirksame Gebarung (also Gebarungsfälle, die nur in der Ergebnisrechnung aufscheinen, nicht aber in der Finanzierungsrechnung, da keinerlei Geldmittel fließen) sind z.B. Abschreibungen.

Beispiel: Der Tisch, der um 1.000€ angeschafft wurde, muss wie erwähnt über 10 Jahre abgeschrieben werden. Beim Vermögenshaushalt haben wir gesehen, dass

$$\frac{\text{Anschaffungspreis}}{\text{Nutzungsdauer in Jahren}}$$

die jährliche Abschreibung ergibt. Dieser Betrag stellt also den jährlichen Wertverzehr dar, und wird somit in die Ergebnisrechnung aufgenommen. Da bei der Abschreibung kein Geld mehr fließt, ist sie für die Finanzierungsrechnung vollkommen irrelevant.

Gebarungsfälle können somit im Kontext von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt in drei Kategorien fallen:

- **Finanzierungs- und Ergebniswirksamkeit in voller Höhe:** z.B. eine Förderung: zu einem bestimmten Zeitpunkt fließt Geld vom Bund weg (daher ist der Vorgang finanzierungswirksam). Gleichfalls wird der durch die Zahlung geschaffene Wert sofort verzehrt, da sich keine längerfristigen Rechte oder sonstigen buchhalterischen Werte aus dieser Zahlung ableiten lassen.

Finanzierungswirksam und ergebniswirksam: Zahlung und Wertverzehr im gleichen Zeitraum

	2026
Finanzierungsrechnung	-1.000.000
Ergebnisrechnung	-1.000.000

⁴² D.h. Aufwand der im Jänner angefallen ist wird auch im Jänner verbucht, selbst wenn die Rechnung erst im Februar kommen sollte. Es gibt jedes Jahr bis 15. Jänner einen Auslaufzeitraum, in dem noch Aufwand des Vorjahres gebucht werden kann.

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

- **Finanzierungswirksam, nicht ergebniswirksam:** z.B. eine Miete über 3.000€ (für 2026), die im Voraus (2025) entrichtet wird: Es fließen 2025 die liquiden Mittel, aber der Wert wird 2025 noch nicht verzehrt, da das Recht zur Nutzung des gemieteten Objektes noch in der Zukunft liegt und somit erst 2026 verzehrt werden wird:

	2025	2026
Finanzierungsrechnung	-3.000	0
Ergebnisrechnung	0	-3.000

Dieser Vorgang ist im Jahr 2025 nur finanzierungswirksam, im Jahr 2026 nur ergebniswirksam.

Finanzierungswirksam,
nicht ergebniswirksam:
Zahlung ohne
gleichzeitigen
Wertverzehr

- **Ergebniswirksam, nicht finanzierungswirksam:** vor allem Abschreibungen oder Rückstellungen, wo rein buchhalterische Werte verbraucht werden, aber keine liquiden Mittel fließen, etwa die bereits im Vorjahr bezahlte Miete (siehe oben). Oder: 2026 wird ein Sessel um 1.000€ gekauft, dieser wird auf 5 Jahre abgeschrieben, verliert somit jedes Jahr 200€ an Wert. Im ersten Jahr ist dieser Vorgang sowohl in der Finanzierungs- als auch in der Ergebnisrechnung relevant, in den vier Folgejahren ist der Gebarungsfall aber nur noch ergebniswirksam, nicht mehr finanzierungswirksam:

	2026	2027	2028	2029	2030
Finanzierungsrechnung	-1.000	0	0	0	0
Ergebnisrechnung	-200	-200	-200	-200	-200

Mit Ende 2030 ist der Sessel vollständig abgeschrieben und verliert somit auch seine Relevanz für die Ergebnisrechnung und den Vermögenshaushalt.

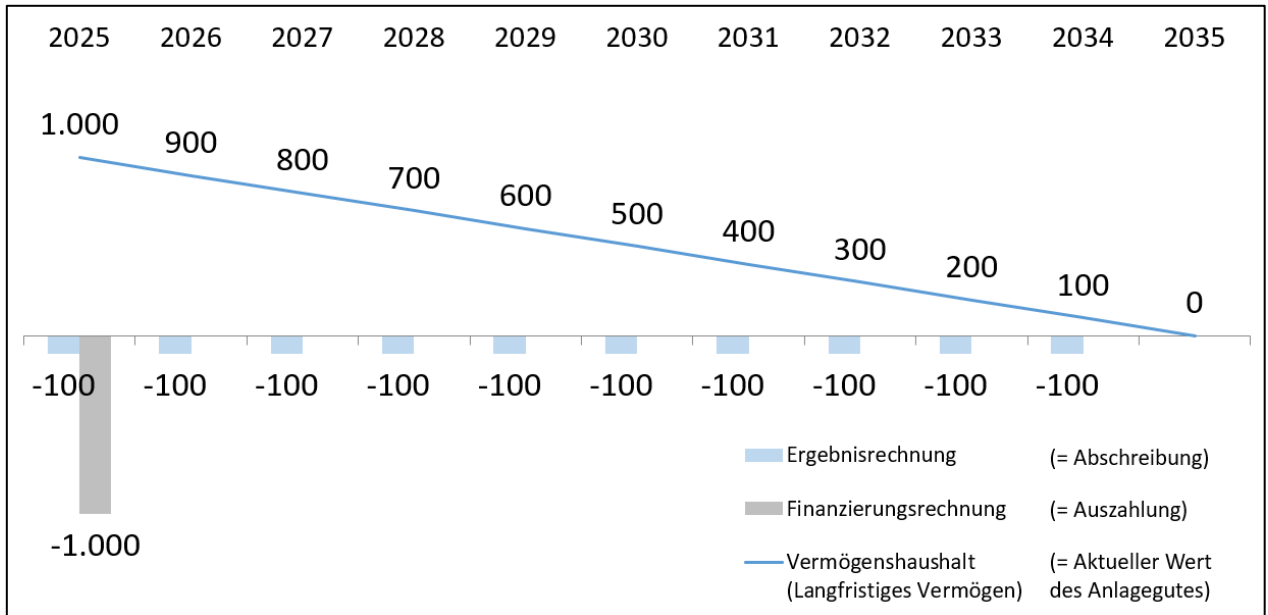
Ergebniswirksam, nicht
finanzierungswirksam:
Wertverzehr ohne
gleichzeitige Zahlung

Im Bundesvoranschlag (dem Zahlenteil des BFG) finden sich ein Voranschlag für den Finanzierungshaushalt (= die Menge an Geld, die ausgegeben werden darf) und ein Voranschlag für den Ergebnishaushalt (= die Menge an Wert, die verzehrt werden darf). Die in den beiden Haushalten definierten Obergrenzen auf Globalbudgetebene dürfen im betreffenden Finanzjahr nicht überschritten werden.

Veranschlagung
Ergebnishaushalt und
Finanzierungshaushalt im
BFG

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

Abbildung 15: Zusammenspiel der drei Haushalte beim Kauf eines Anlagegutes



Zusammenfassung

Das Bundesbudget ist in drei Haushalte gegliedert.

- **Der Vermögenshaushalt** listet – wie eine Bilanz in der Privatwirtschaft – zu einem bestimmten Stichtag alle aktiven und passiven Vermögenswerte auf und stellt sie gegenüber. Daraus kann das Nettovermögen des Bundes abgelesen werden.
- **Der Finanzierungshaushalt** bzw. die Finanzierungsrechnung stellt den Zu- und Abfluss der liquiden Mittel gegenüber. Sobald Cash vom Bund weg oder zum Bund hinfließt, wird diese Bewegung in der Finanzierungsrechnung aufgezeichnet.
- **Der Ergebnishaushalt** bzw. die Ergebnisrechnung berechnet den Wertverzehr bzw. Wertzuwachs in einer bestimmten Periode. Hier ist es z.B. nicht relevant, wann eine Zahlung erfolgt ist (-> Finanzierungshaushalt), sondern wann der durch die Zahlung erworbene Anspruch verzehrt wird.

Im Bundesvoranschlag werden sowohl der Finanzierungshaushalt wie auch der Ergebnishaushalt budgetiert.

Kontrollfragen Kapitel 6:

1. Benennen und beschreiben Sie die drei Haushalte, die der Bund führt!
2. Wie unterscheiden sich Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt? Nennen Sie Beispiele von Geschäftsfällen, die in den beiden Haushalten unterschiedlich verbucht werden!
3. Welche Informationen enthält der Vermögenshaushalt?

VII. Grundlagen der Verrechnung: Zahlungsvollzug

Einleitung in das Kapitel

Wie kann es überhaupt zu Zahlungen aus dem Bundeshaushalt kommen? Welche Vorschriften müssen berücksichtigt werden, welche Prozesse müssen eingehalten werden?

Bevor Geld aus dem Bundeshaushalt ausgegeben werden darf, müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden.⁴³

A. Verwendung von Bundesmitteln

Vor jeder Verwendung von Bundesmitteln sollte (wenn möglich in HV SAP) eine Mittelreservierung bzw. eine Mittelbindung angelegt werden (es sei denn der Bestellwert liegt unter 400€ (brutto) und die Lieferung / Leistung wird binnen 2 Wochen erbracht und wird mittels Rechnung dokumentiert)⁴⁴. Dadurch kann vermieden werden, dass Verbindlichkeiten eingegangen werden (z.B. eine Bestellung getätigt wird), ohne dass genug Budget vorhanden ist.

Einer Zahlung gehen üblicherweise eine Bestellung⁴⁵ und eine Leistungserbringung voraus, es sei denn die Zahlung erfolgt im Sinne einer Förderung bzw. einer Transferzahlung, wobei auch hier jedenfalls eine schriftliche Auszahlungsanordnung (z.B. Förderungs-ELAK) vorzuliegen hat.

Eine Bestellung hat ab einem Bestellwert von 400€ (brutto) jedenfalls schriftlich zu erfolgen, Anzahlungen sind grundsätzlich zu vermeiden (Ausnahme: Branchenüblichkeit). Für jede Bestellung ist in HV SAP eine Mittelbindung anzulegen.

Nach Erbringung der Leistung und Eingang der (e-)Rechnung⁴⁶ sind jedenfalls die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen (Entspricht die Leistung der Bestellung? Entspricht der Betrag der Bestellung?) und zu bestätigen (üblicherweise in ELAK oder ESS).

Mittelreservierung: Mittel werden reserviert; es muss noch kein exakter Betrag oder Empfänger bekannt sein

Mittelbindung: eine konkrete Bestellung/Rechnung liegt vor, die geplante Ausgabe wird erfasst und Budget dafür gebunden

Förderung, Schriftlichkeit

Bestellung

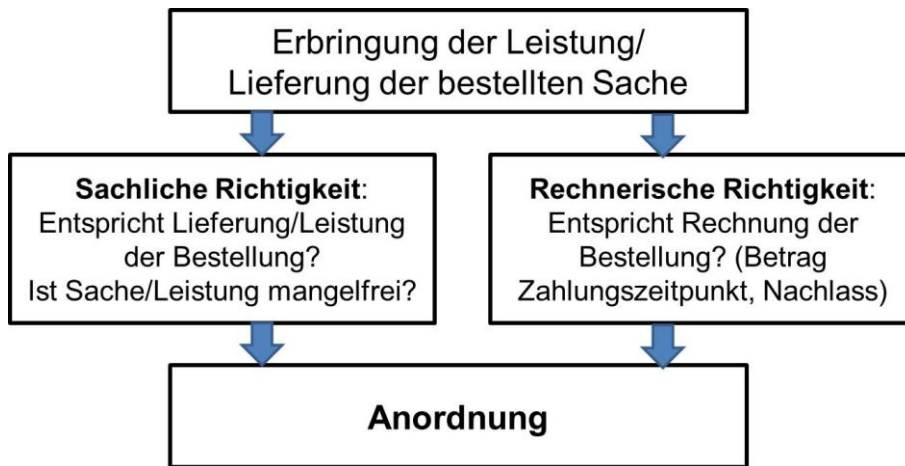
⁴³ Hier soll der Einfachheit halber nur auf den „normalen“ Budgetvollzug via HV-SAP eingegangen werden, z.B. die Personalverrechnung soll hier nicht betrachtet werden.

⁴⁴ B-HV 2013 §7 (4)

⁴⁵ Auf die vergaberechtlichen Implikationen von Bestellungen bzw. Auftragsvergaben (Bundesvergabegesetz 2018) soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

⁴⁶ Bundesdienststellen sind verpflichtet, für den normalen Zahlungsvollzug ausschließlich e-Rechnungen zu akzeptieren, was umgekehrt auch bedeutet, dass alle inländischen Vertragspartner des Bundes im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen verpflichtet sind, Rechnungen ausschließlich elektronisch in strukturierter Form einzubringen (in der Regel im xml-Format ebInterface). Papierrechnungen werden (mit Ausnahmen, z.B. Mieten, Leasingverträge oder Mitgliedsbeiträge) nicht mehr akzeptiert. Eingescannte Papierrechnungen (z.B. pdf) sind explizit keine e-Rechnungen!

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG



E-Rechnungen müssen neben den umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteilen⁴⁷ folgendes enthalten⁴⁸:

1. Lieferantennummer (Kreditorennummer)
2. Auftragsreferenz
3. Positionsnummern (wenn diese bei der Beauftragung angegeben wurde)
4. Bankverbindung: IBAN (BIC bei Auslandsüberweisungen)
5. Zahlungsbedingungen
6. E-Mail-Adresse des Vertragspartners

Bestandteile einer Rechnung

Nur e-Rechnungen, die allen diesen Merkmalen entsprechen, können akzeptiert werden.

Nach der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit kann die Anordnung der Zahlung erteilt werden. Diese Anordnung muss zwingenderweise im 4-Augen-Prinzip von einer anderen Person durchgeführt werden als die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, zudem muss diese Person zur Anordnung autorisiert worden sein (z.B. Direktorin einer Schule, Abteilungsleiter in der Zentralstelle)⁴⁹.

Anordnung der Zahlung

Dabei wird durch das Anordnen bestätigt, dass

- die angeordneten Verrechnungsdaten richtig sind
- die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt sind
- keine Befangenheit oder Unvereinbarkeit vorliegt⁵⁰
- die Voranschlagswerte (= Budget) eingehalten werden

⁴⁷ Umsatzsteuergesetz 1994 §11

⁴⁸ e-Rechnungsverordnung §4 (1)

⁴⁹ B-HV 2013 §26

⁵⁰ Befangenheit entsteht durch ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis zum Geschäftspartner, B-HV 2013 §9

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

B. Beschaffung über die Bundes-Beschaffungsgesellschaft (BBG)

Grundsätzlich gibt es für die Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen durch die öffentliche Hand eine Reihe von Vergabeverfahren, die im Vergaberecht geregelt sind⁵¹. Dort wird definiert, unter welchen Umständen Leistungen (Lieferungen, Dienstleistungen, Bauaufträge) in Auftrag gegeben werden dürfen, wie dabei vorzugehen ist und welche Bedingungen einzuhalten sind. Ziel ist ein transparentes und kostengünstiges Vergabewesen, damit bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen nachvollziehbar der/ie beste Bieter/in zum Zug kommt, um Korruption, „Freunderlwirtschaft“ oder irrtümliche Bevorzugung weniger guter Angebote zu verhindern.

Vergabeverfahren

Die probateste Methode der Beschaffungen ist in der Regel über den e-Shop der Bundes-Beschaffungsgesellschaft (BBG). Bundesdienststellen (aber auch andere öffentliche Nachfrager wie Länder oder Gemeinden) können über die BBG Waren bestellen oder Dienstleistungen beauftragen, ohne ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen. Dies kann geschehen, da die BBG vorher selbst unter Berücksichtigung des Vergaberechts eine breite Palette an Liefer-, Dienstleistungs- und Bauauftragskontingenten ausgeschrieben hat, derer sich etwa die Bundesministerien bedienen können. Die Beschaffung über die BBG stellt für Auftraggeber wie Bundesministerien den Normalfall dar.

e-Shop der BBG

C. Verrechnung von Geschäftsfällen

Damit die verwendeten Mittel buchhalterisch korrekt verbucht werden können (z.B. von welcher Budgetposition und Finanzstelle soll gezahlt werden? Zu welcher kostenrechnerischen Kontierung ist die Zahlung zuzuordnen? Wann soll die Zahlung auf welches Konto von welchem Empfänger erfolgen? etc.), müssen im Verrechnungssystem (HV SAP) die entsprechenden Daten erfasst werden.

Bei der Erfassung einer Mittelreservierung bzw. Mittelbindung werden die meisten der verrechnungstechnisch relevanten Daten bereits in HV SAP aufgenommen. Zur Durchführung der tatsächlichen Zahlung nach Einlangen der e-Rechnung müssen nur noch wenige Daten ergänzt werden, da durch die vorangegangene Erfassung der Mittelbindung / Mittelreservierung die eingelangte e-Rechnung mit den bereits erfassten Daten verknüpft wird.

⁵¹ Bundesvergabegesetz 2018

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

Verrechnungsmerkmal	Erfassung (spätestens)
Zweck	Mittelreservierung
(ungefährer) Betrag	Mittelreservierung
Finanzstelle	Mittelreservierung
Kostenstelle / Innenauftragsnummer	Mittelreservierung
Budgetposition ⁵²	Mittelreservierung
Name und Anschrift des Empfängers	Mittelbindung
Bankverbindung	Mittelbindung
Geburtsdatum*	Mittelbindung
UID- oder Firmenbuchnummer*	Mittelbindung
Registernummer* ⁵³	Mittelbindung
Fälligkeit	Erfassung
Skonto*	Erfassung
Abgrenzung*	Erfassung

*wenn zutreffend

Nachdem die betreffenden Daten erfasst und die Zahlung angeordnet wurde, gelangt die Anordnung auf elektronischem Wege in die BHAG (vgl. *Kapitel IV*), welche nach Durchführung ihrer Prüfroutinen die Anordnung an die BAWAG ⁵⁴ weiterleitet, welche dann die Zahlung tatsächlich durchführt.

D. Kostenrechnung

Das Verrechnungsmerkmal der Kostenstelle bzw. der Innenauftragsnummer ist ein Element der Kosten- und Leistungsrechnung (B-KLR).

Bei der B-KLR handelt es sich um ein Instrument, das aus der Privatwirtschaft übernommen wurde. Mit der dort verwendeten Kostenrechnung sind vor allem Preisberechnungen oder Make-or-Buy-Entscheidungen zu treffen.

In der Bundesverwaltung dient die B-KLR hauptsächlich dazu, die tatsächlichen Kosten für die Leistungen der Bundesverwaltung darzustellen. Dazu werden die Leistungen definiert, die die jeweiligen

⁵² Das Detailbudget leitet sich bereits aus der verwendeten Kostenstelle / Innenauftragsnummer ab. Hier muss nur noch das Konto ergänzt werden.

⁵³ Vereins-, Unternehmens- oder Ergänzungsregister

⁵⁴ BHG 2013 §111; die BAWAG ist als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Staatsbank Österreichische Postsparkasse nach Fusion mit dieser nunmehr die Hausbank der Republik Österreich.

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

Organisationseinheiten erbringen (z.B. Erstellen von Bescheiden, Strategische Steuerung, Personalmanagement,...).

Danach wird abgeschätzt, wie viele Personen welchen Anteil ihrer Arbeitszeit mit der Erstellung der jeweiligen Leistungen verbringen (Leistungszeitschätzung) und deren Personalkosten werden anteilig auf die Leistungen gerechnet. Dazu kommen noch Zusatzkosten wie Gebäudemieten (nach einem Quadratmeterschlüssel), EDV-Kosten, Stromkosten etc., bis nach Aufsummierung aller Posten eindeutig festgelegt werden kann, was die Erstellung einer bestimmten Leistung tatsächlich kostet.

Leistungszeitschätzung

E. Kontrolle der Gebarung

Der Bund verfügt über beträchtliche Finanzmittel. Damit es bei deren Verwaltung zu keiner missbräuchlichen Bewirtschaftung kommen kann, sind verschiedene Kontrollmechanismen vorgesehen.

Grob unterteilt wird das Kontrollwesen in

1. Intern innerstaatliche Kontrolle
2. Extern innerstaatliche Kontrolle
3. Extern außerstaatliche Kontrolle

Besonders relevant sind⁵⁵

1. Interne innerstaatliche Kontrolle

- **Das Vergaberecht⁵⁶:** abhängig von der geplanten Höhe des Auftragswertes und der Art des Auftrages soll durch eine Reihe von vordefinierten Vergabeverfahren bei öffentlichen Aufträgen sichergestellt werden, dass die/er beste Bieter/in zum Zug kommt, bzw. soll verhindert werden, dass durch fehlende Marktsondierung, Korruption, „Freunderlwirtschaft“ etc. bei der Auftragsvergabe dem Bund oder einer/m anderen (unterlegenen) Bieter/in Schaden entsteht
- **Das Vier-Augen-Prinzip** bei der Freigabe von Zahlungen stellt sicher, dass bei Zahlungen des Bundes Fehler oder Malversationen verhindert werden können (oftmals wird es sogar als Sechs- oder sogar Acht-Augen-Prinzip gelebt: Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit – Anordnung – Kontrolle in BHAG)
- **Die interne Revision** des jeweiligen HHLO hat ebenso Kontrollkompetenzen im Gebarungsvollzug

2. Externe innerstaatliche Kontrolle

⁵⁵ Keine abschließende Aufzählung!

⁵⁶ Bundesvergabegesetz 2018

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

- **Der BHAG** obliegt ebenfalls eine Prüfungsfunktion im Gebarungsvollzug (Prüfung im Gebarungsvollzug und gegebenenfalls Nachprüfung⁵⁷)
- **Der Rechnungshof** prüft als Hilfsorgan des Nationalrates die Gebarung aller HHLO sowohl laufend, durch den Bundesrechnungsabschluss als auch ad hoc durch vor-Ort-Prüfungen.
- **Das Finanzministerium** hat umfangreiche Kontrollrechte, bzw. muss bei vielen Geschäftsfällen auch vorab das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt werden (*vgl. Kapitel IX*).
- **Die politische Kontrolle** der Verwaltung obliegt dem Nationalrat, der sich in der Regel des Rechnungshofes als Hilfsorgan bedient, aber auch insbesondere durch parlamentarische Anfragen seine Kontrollfunktion ausübt.

3. Externe außerstaatliche Kontrolle

- **Die Europäische Kommission** wird im Zuge des Europäischen Semesters zweimal jährlich mit den nationalen Haushaltsplänen befasst und gibt Empfehlungen dazu ab.
- **Der Europäische Rechnungshof** hat Prüfkompetenz im Hinblick auf die Verwendung der EU-Förderungen.
- **Die OECD** ist eine internationale Organisation und gibt regelmäßig einerseits best-practice Empfehlungen ab und kann andererseits auch Länder-Prüfungen durchführen.
- **Der Internationale Währungsfonds IWF** ist eine internationale Organisation, die sich in unregelmäßigen Abständen mit nationalen Budgetpolitiken beschäftigt.

Zusammenfassung

Zur Sicherstellung der korrekten Verrechnung sollte einer Beauftragung eine Mittelbindung bzw. –reservierung vorausgehen. Als Rechnungen werden mit wenigen Ausnahmen nur e-Rechnungen akzeptiert, die nach Eingang auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft, erfasst und anschließend die Auszahlung durch eine befugte Person angeordnet wird.

Die Kostenrechnung soll für Transparenz sorgen, wie viel eine bestimmte Leistung des Bundes tatsächlich kostet.

Mehrere Kontrollinstanzen sorgen dafür, dass eine missbräuchliche Verwendung von Bundesmitteln möglichst verhindert wird.

⁵⁷ BHG 2013 §§113-115

GRUNDLAGEN DER VERRECHNUNG

Kontrollfragen Kapitel 7:

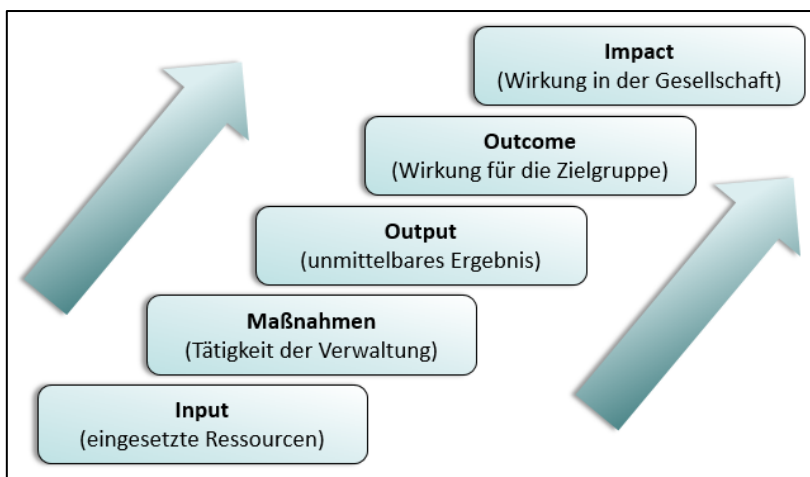
1. Wie läuft die Verwendung von Bundesmitteln ab? Von der Mittelreservierung bis zur Bezahlung
2. Wie unterscheiden sich eine Mittelreservierung und eine Mittelbindung?
3. Wer darf eine Zahlung anordnen?
4. Was ist die Kostenrechnung?
5. Nennen Sie Elemente der Gebarungskontrolle

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die Wirkungsorientierung ist einer der verfassungsmäßigen Grundsätze der Haushaltsführung. Generell verfolgt die Wirkungsorientierung die Philosophie, dass das Verwaltungshandeln nicht nur von Inputs gesteuert werden, sondern ein sehr viel stärkeres Augenmerk auf die Resultate staatlichen Handelns gelegt werden soll – also die Wirkungen, die in der Gesellschaft durch den Staat erreicht werden: Nicht die Frage, wie viel Geld wo investiert wird, soll im Zentrum des Verwaltungshandelns stehen, sondern die Frage, welche Wirkungen mit den eingesetzten Mittel erzielt werden.

„Philosophie“ der
Wirkungsorientierung

Generell kann man die Idee der Wirkungsorientierung in einem fünfstufigen Schema darstellen:



Beispiel: Das Krankenhaus

Input: Ärztinnen/Ärzte, Pflegepersonal, Medikamente, Diagnosegeräte, Betten, usw.

Maßnahme: Die Behandlung von Patient/innen

Output: Die Anzahl der geheilten Patient/innen

Outcome: Gesunde, produktive Menschen

Impact: Verbesserte Volksgesundheit, weniger Krankenstände, erhöhte Lebensqualität, reduzierte Sterblichkeit

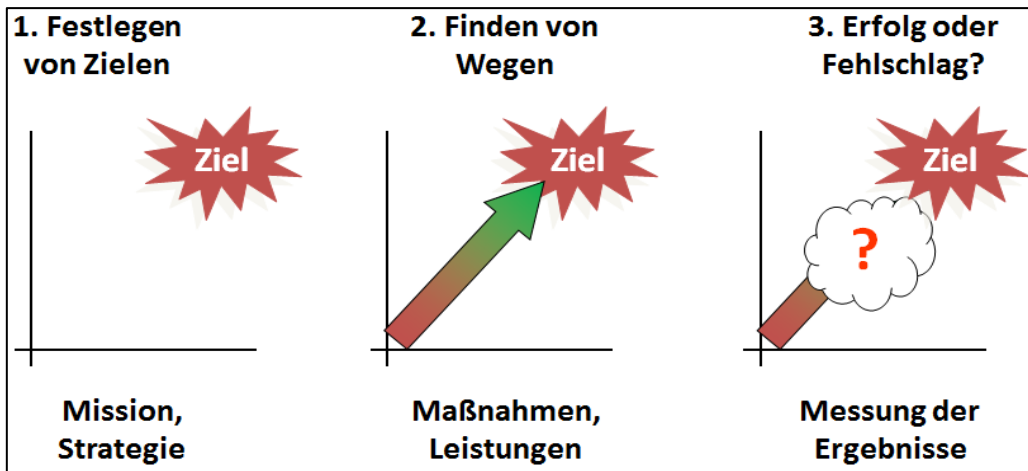
Die staatliche Verwaltung möchte ihr Handeln möglichst flächendeckend in ähnlichen Wirkungsketten darstellen, wozu die Wirkungsorientierte Budgetierung und die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung dienen: Die

- **Wirkungsorientierte Budgetierung** als „Schaufenster der Ressorts“, in dem die Leistungen der Verwaltung der interessierten Öffentlichkeit dargeboten werden, und die
- **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung** als Ansatz, um die Methoden der Wirkungsorientierung im tagtäglichen Verwaltungshandeln zu integrieren.

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Die fünfstufige Grundsatzidee der Wirkungsorientierung (von Input bis Impact) wurde in der Umsetzung des Haushaltsrechts ein wenig reduziert und kann in diesem vereinfachten Schema dargestellt werden:

Abbildung 16: Elemente der Wirkungsorientierung



1. Was wollen wir erreichen? Was ist unser Ziel?

In einem ersten Schritt muss man sich die Frage stellen, welche Ziele man mit seinem Handeln eigentlich anstrebt. Wozu gibt es uns? Was wollen wir erreichen? Was soll unsere Wirkung in der Gesellschaft (Impact) sein?

„Elemente“ der Wirkungsorientierung:

- Ziel
- Maßnahme
- Kennzahl / Meilenstein

2. Was müssen wir tun, um unsere Ziele zu erreichen? Welche Maßnahmen müssen wir ergreifen?

Nach der Festlegung der Ziele muss dann in einem zweiten Schritt die Überlegung erfolgen, wie diese erreicht werden sollen – also welche Maßnahmen müssen wir setzen, um den gewünschten Zustand Realität werden zu lassen?

3. Wie können wir sicher sein, dass wir die gewünschte Wirkung erzielt haben?

Am Ende des Tages stellt sich die Frage, ob wir unsere Ziele tatsächlich erreicht haben, oder ob wir auf halbem Weg gescheitert sind. Eine valide Antwort auf diese Frage kann nur gegeben werden, wenn man sich schon zu Beginn dieses Prozesses überlegt, wie der Zielerreichungsgrad festgestellt wird – welche Kennzahlen und Meilensteine uns also Auskunft darüber geben, ob wir unsere Zielwerte erfüllt haben, oder wo wir noch Verbesserungsbedarfe haben.

VIII. Wirkungsorientierte Budgetierung

Einleitung in das Kapitel

Die Wirkungsorientierte Budgetierung soll ein wichtiges Kommunikations- und Steuerungsinstrument sein, mithilfe derer die Regierung bzw. Verwaltung der interessierten Öffentlichkeit ihre Zielsetzungen kommuniziert, und auch interne Zielvorgaben formulieren kann. So soll ein wichtiger Beitrag zu einer evidenzbasierten Politikfeldsteuerung geleistet werden.

Seit 2013 informieren die Budgetunterlagen (BFRG, BFG und Teilhefte) nicht nur darüber, wie viel Geld für welchen Bereich ausgegeben werden soll, sondern auch darüber, welche Wirkung mit den eingesetzten Mitteln erzielt werden soll.

Durch die Wirkungsorientierte Budgetierung werden alle haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen angehalten, die vom Nationalrat zur Verfügung gestellten Mittel mit Angaben zur Wirkungsorientierung zu versehen, also zu definieren, welche Ziele mit den verfügbaren Mitteln verfolgt werden und welche Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele gesetzt werden.

Angaben zur
Wirkungsorientierung
in den
Budgetgesetzen und -
dokumenten

Diese Angaben werden von den haushaltsleitenden Organen formuliert und finden nach einer Qualitätssicherung im Bundeskanzleramt Eingang in den Strategiebericht (erläuternder Bericht zum BFRG) und das BFG bzw. die Teilhefte.

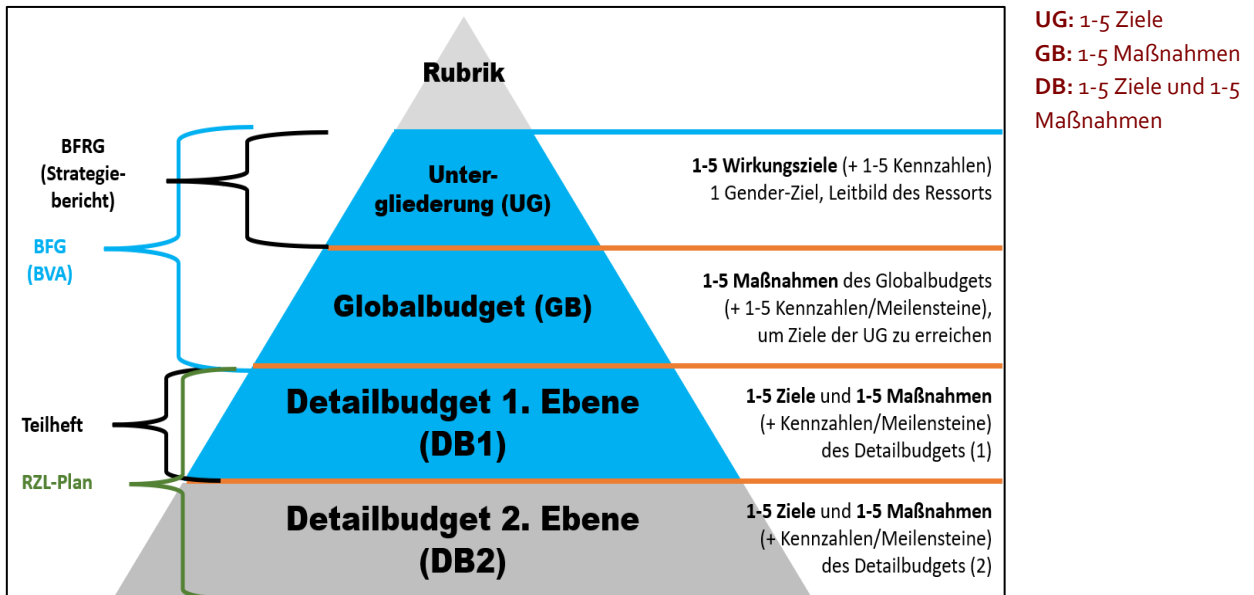
Konkret sind von den haushaltsleitenden Organen zu definieren:

- Ein Leitbild (kommt in das BFG)
- Die Wirkungsziele der Untergliederung inklusive Kennzahlen (kommen in den Strategiebericht und das BFG)
- Die Maßnahmen der Globalbudgets inklusive Kennzahlen / Meilensteinen (kommen in das BFG)
- Ziele und Maßnahmen inklusive Kennzahlen / Meilensteinen auf Ebene der Detailbudgets (kommen ins Teilheft)

Somit finden sich entlang der Budgetstruktur auf fast allen Ebenen Angaben zur Wirkungsorientierten Budgetierung:

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Abbildung 17: Angaben zur Wirkungsorientierung⁵⁸



Auf jeder dieser Ebenen finden sich gewisse Eigenheiten, auch wenn im Generellen dem oben vorgestellten Schema von Ziel – Kennzahl – Maßnahme entsprochen wird.

A. Leitbild

Im BFG hat jede Untergliederung ein Leitbild zu definieren: Darin sollen Fragen behandelt werden wie „Welche Grundsatzstrategie verfolgen wir? Wozu sind wir da? Was sind unsere Alleinstellungsmerkmale? Was machen wir, worin sind wir besonders gut, was sind unsere Kernaufgaben?“.

Strategische Ausrichtung,
Stoßrichtung der
Problemlösung

Dieses Leitbild kann zwar jährlich angepasst werden, soll aber der Natur eines Leitbildes entsprechend einen mehrjährigen Horizont zugrunde liegen haben.

B. Wirkungsziele der Untergliederung

Jede Untergliederung hat 1-5 Wirkungsziele zu definieren. Diese sollten sich im weitesten Sinne vom Leitbild ableiten lassen und die strategischen Prioritäten der Untergliederung des nächsten Jahres darstellen. Man kann hier auch von einem „Schaufenster des Ressorts“ sprechen, da die Ministerien ihre Schwerpunkte – und eben ihre Ziele – auf einer prominenten Plattform darstellen können.

Wirkungsziele als
„Schaufenster des Ressorts“

Dabei ist zu beachten, dass pro Untergliederung zumindest ein Gleichstellungsziel („Genderziel“) zu definieren ist, also ein Ziel, das auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ausgerichtet sein soll.

Verankerung der Gleichstellung

Weiters muss – wie schon im obigen Schema der Wirkungsorientierung dargestellt – auch der Erfolg im Nachhinein überprüfbar sein. Deswegen müssen für jedes Wirkungsziel 1-5

Kennzahlen mit Ist- und
Zielwerten

⁵⁸ Angaben zur Wirkungsorientierung-VO, ins. §§4, 5 und 7

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Kennzahlen definiert werden, die geeignet sind, den Umsetzungsgrad der angestrebten Wirkung zu illustrieren, wobei für jede Kennzahl natürlich die letzten Ist-Werte und die Zielwerte für das laufende Jahr und das nächste Jahr (das Jahr, für welches das BFG gilt) anzugeben sind. Darüber hinaus ist im Sinne einer strategischen Stoßrichtung (da viele der Kennzahlen innerhalb eines Jahres kaum beweglich sind) für jede Kennzahl auch noch ein Langfristzielwert innerhalb der nächsten 10 Jahre anzugeben.

Abbildung 18: Beispiel einer Kennzahl der UG 31, BFG 2026⁵⁹

Kennzahl 31.1.1	Abschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen bzw. -universitäten und Pädagogischen Hochschulen					
Berechnungsmethode	Summierung der Studienabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen bzw. -universitäten und Pädagogischen Hochschulen					
Datenquelle	uni:data (unidata.gv.at) Jahreswerte beziehen sich auf Studienjahre (dh Ziel 2026 steht für Studienjahr 2025/26)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
Entwicklung	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2030
	Gesamt: 57.099 Weiblich: 32.390 Männlich: 24.708	Gesamt: 59.309 Weiblich: 34.036 Männlich: 25.273	Gesamt: >= 61.334 Weiblich: >= 35.896 Männlich: >= 25.438	Gesamt: >= 61.400 Weiblich: >= 36.226 Männlich: >= 25.174	Gesamt: >= 62.000 Weiblich: >= 36.580 Männlich: >= 25.420	Gesamt: >= 64.600 Weiblich: >= 38.760 Männlich: >= 25.840
	Eine entsprechend hohe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen ist Voraussetzung, um die österreichischen Hochschulen im europäischen Hochschulraum bzw. im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe nachhaltig anschlussfähig zu positionieren. Die aktuellen Zielwerte resultieren im Wesentlichen aus den Zielsetzungen der nationalen Hochschulplanung. Als Maßnahme zur Zielerreichung werden u.a. auch obligate Leistungsbeiträge der Universitäten zu diesem auch budgetär hinterlegten Ziel in den Leistungsvereinbarungen verankert, und außerdem soll der Ausbau des Fachhochschul-Sektors ebenso zu einer Steigerung der Anzahl der Abschlüsse beitragen.					

Die Wirkungsziele werden schließlich im BFG veröffentlicht. Da sie somit Teil der Budgetdokumente sind, werden sie auch vom Nationalrat mitdiskutiert und mitbeschlossen. Dennoch haben sie nur indikativen Charakter, es liegt somit kein Bruch des BFG vor, wenn eine UG ihre Wirkungsziele nicht erreichen sollte, also z.B. einer der gesteckten Zielwerte nicht erreicht wird – die Konsequenzen sind politischer Natur.

C. Maßnahmen der Globalbudgets

Weiters müssen dann – ganz im Sinne des oben dargestellten Schemas der Wirkungsorientierung – Maßnahmen definiert werden, mithilfe derer die Umsetzung der Ziele angestrebt werden soll.

Diese Maßnahmen werden auf Ebene der Globalbudgets definiert. Das bedeutet, dass pro Globalbudget wiederum 1-5 Maßnahmen zu definieren sind, wobei für jede Maßnahme festgelegt werden muss, zu welchem Wirkungsziel sie beitragen soll. Es kann somit weder eine Maßnahme ohne korrespondierendes Wirkungsziel geben, so wie es

Umsetzung der Ziele:
Maßnahmen auf
Globalbudget-Ebene

⁵⁹ Gehört zum Wirkungsziel 31.1, „Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privathochschulen bzw. -universitäten“ (BFG 2026)

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

auch kein Wirkungsziel geben darf, dem keine Maßnahme zugeordnet ist.

Auch muss jede der Maßnahmen wiederum mit 1-5 Kennzahlen oder Meilensteinen bedacht werden, die wiederum den Umsetzungsgrad der Maßnahmen messbar machen.

Unterschied Kennzahl – Meilenstein

Anders als bei den Wirkungszielen kann bei den Maßnahmen beim Globalbudget auch ein Meilenstein zur Messung des Fortschrittes herangezogen werden. Eine Kennzahl stellt einen messbaren, quantitativen Wert dar – in der Regel sind das Verhältniskennzahlen wie eine Prozentangabe (xx% der erwachsenen Wohnbevölkerung hat einen tertiären Bildungsabschluss) oder absolute Kennzahlen (xx.xxx österreichische Unternehmen exportieren ins Ausland).

Im Gegensatz dazu sind Meilensteine nicht in Zahlen auszudrücken, sondern meist Unter- oder Zwischenziele eines Projekts, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht sein sollen (z.B. bis zum 15.06. wurde ein bestimmter Gesetzesentwurf in den Nationalrat eingebracht, oder bis 31.12. wurde eine bestimmte Strategie erarbeitet). Solche Meilensteine kennen nur die Zustände „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“, anders als bei quantitativen Kennzahlen kann man hier auch nicht angeben, um wie viel der Zielwert versäumt wurde, Meilensteine sind somit eine gröbere Kenngröße als Kennzahlen, sind aber in der Realität in vielen Fällen einfacher zu finden als sinnvolle Kennzahlen.

Die Maßnahmen werden ebenso im BFG veröffentlicht. Hier gilt dasselbe wie auf Ebene der Wirkungsziele: Da die Maßnahmen Teil der Budgetdokumente sind, werden sie auch vom Nationalrat mitdiskutiert und mitbeschlossen. Auch sie haben nur indikativen Charakter, es liegt somit kein Bruch des BFG vor, wenn ein GB eine seiner Maßnahmen nicht umsetzen sollte, also z.B. einer der projektierten Meilensteine nicht erreicht werden kann.

D. Ziele und Maßnahmen auf Ebene der Detailbudgets

Wenn man die Budgetstruktur dann weiter nach unten verfolgt, so gelangt man nach der UG- und Globalbudgetebene zu den Detailbudgets (1. und 2. Ebene). Hier gilt wiederum, dass für jedes Detailbudget (egal ob 1. oder 2. Ebene) jeweils 1-5 Ziele, 1-5 Maßnahmen und für die Maßnahmen jeweils 1-5 Kennzahlen oder Meilensteine zu definieren sind (für die Ziele müssen auf Detailbudgetebene keine Kennzahlen gefunden werden).

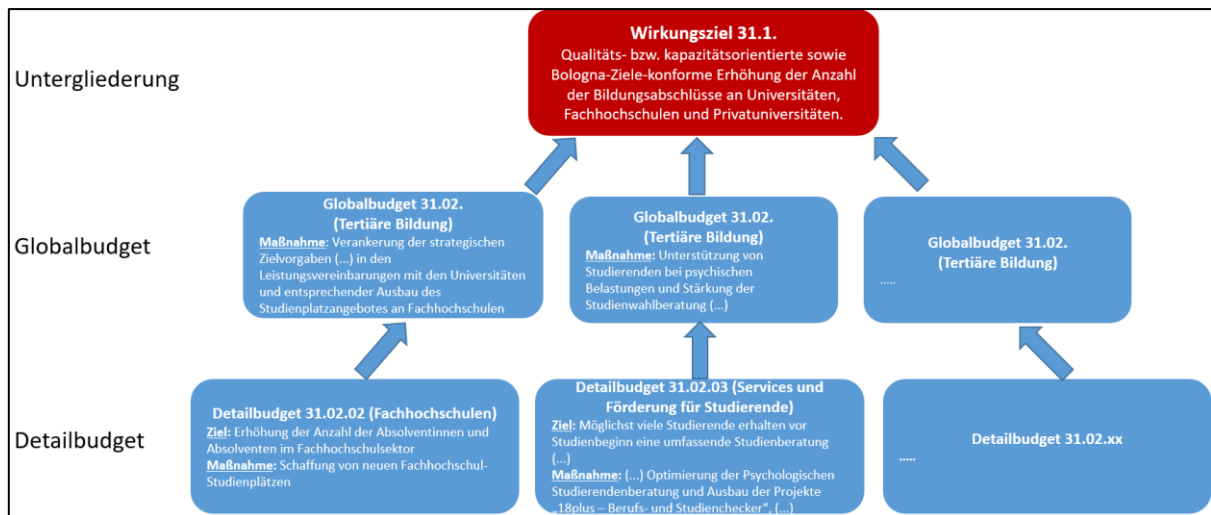
Die Angaben auf DB 1-Ebene werden im Teilheft der jeweiligen Untergliederung veröffentlicht. Die Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen auf DB 2-Ebene werden nicht veröffentlicht, sondern dienen nur der ressortinternen Steuerung. Auch auf Ebene der Detailbudgets haben die Angaben zur Wirkungsorientierung nur indikativen Charakter, sie sind sogar noch wesentlich stärker unverbindlich, als dass sie als Teil des Teilheftes nicht vom Nationalrat mitbeschlossen werden, und somit komplett außerhalb jeglicher gesetzlichen Bindungswirkung liegen, die Angaben von Ebene von DB 2 werden verwaltungsintern im Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

Operationalisierung der
Wirkungsorientierung
auf der DB-Ebene

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

(RZL), der zwischen dem haushaltsleitenden Organ und der haushaltsführenden Stelle abgeschlossen wird, abgehandelt.

Abbildung 19: Exemplarische Abbildung einer Wirkungskaskade, BFG 2026



E. Der Ressourcen,- Ziel- und Leistungsplan⁶⁰

Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL) stellt ein rein ressortinternes Steuerungsinstrument dar. Der RZL ist eigentlich eine Vereinbarung zwischen dem haushaltsleitenden Organ und der Leiterin bzw. dem Leiter jeder haushaltsführenden Stelle.

Ressortinterne Steuerung durch RZL

Darin sind – wie der Name schon sagt – vor allem drei Punkte vereinbart:

- Die Ziele, die von der haushaltsführenden Stelle in den nächsten 4 Jahren anzustreben sind
- Die Leistungen, welche die haushaltsführende Stelle in den nächsten 4 Jahren zu erbringen hat
- Die Ressourcen, die der haushaltsführenden Stelle dafür zur Verfügung stehen, sowohl als Budget als auch im Sinne der Personalkapazität.

Der RZL deckt somit den Zeitraum des jeweiligen Bundesfinanzrahmens ab und wird von beiden Seiten (dem haushaltsleitenden Organ und der haushaltsführenden Stelle) unterzeichnet. Somit ist er das Basisdokument für die Steuerung der Detailbudgets durch die jeweilige Zentralstelle eines Ressorts, und wird ähnlich wie das BFRG alle Jahre neu verhandelt und im Sinne einer rollierenden Planung um ein Jahr erweitert. Der Sinn dahinter liegt in der Zusammenführung von Ressourcen- und Ergebnisverantwortung, die mitsamt einem kennzahlengesteuerten System eine zentrale Kontrolle bei weitgehender dezentraler Selbstständigkeit erlaubt.

⁶⁰ BHG 2013 §45

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Da die RZL-Pläne eine rein ressortinterne Angelegenheit sind gibt es kaum gesetzliche Vorschriften, wie diese zu gestalten sind. Auch sind ihre Inhalte weder dem BKA noch dem BMF zu melden.

F. Evaluierung der Wirkangaben

Die Erreichung der gesetzten Ziele bzw. Umsetzung der Maßnahmen sollte Gegenstand eines permanenten (internen) Wirkungscontrollings sein, bzw. werden die Ergebnisse auch in einem jährlich erscheinenden Bericht zur Wirkungsorientierung dargestellt⁶¹. Dieser Bericht wird von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle⁶² in Zusammenarbeit mit den HHLO erstellt und veröffentlicht. Darin werden die Ergebnisse des Verwaltungshandelns des vergangenen Jahres (im Kontext der Angaben zur Wirkungsorientierung) beleuchtet.

Zusammenfassung:

Die Wirkungsorientierung soll eine Fokussierung auf die wesentlichen Ziele und Leistungen der Bundesverwaltung schaffen und diese im Sinne der Transparenz einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen. Generell haben alle haushaltsleitenden Organe pro Untergliederung

- ein Leitbild
- 1-5 Herausforderungen
- 1-5 Wirkungsziele (inkl. 1 „Genderziel“)
- pro Wirkungsziel 1-5 Kennzahlen (inkl. Ist- und Zielwert)

zu definieren. Weiters sind pro Globalbudget

- 1-5 Maßnahmen
- pro Maßnahme 1-5 Kennzahlen oder Meilensteine (inkl. Ist- und Zielwert)

zu liefern.

Letztlich wird die Wirkungsorientierung auf Ebene der Detailbudgets heruntergebrochen, wo pro Detailbudget (1. wie 2. Ebene)

- 1-5 Ziele
- 1-5 Maßnahmen
- pro Maßnahmen 1-5 Kennzahlen oder Meilensteine (inkl. Ist- und Zielwert)

zu finden sind.

Alle diese Angaben werden in den Budgetdokumenten veröffentlicht:

- Wirkungsziele (im BFRG bzw. Strategiebericht)
- Leitbild, Wirkungsziele auf UG- und Maßnahmen auf GB-Ebene (jeweils inkl. Kennzahlen bzw. Meilensteine) im BFG
- Ziele und Maßnahmen (inkl. Kennzahlen bzw. Meilensteine) für DB1 im Teilheft (und im unveröffentlichten RZL)
- Ziele und Maßnahmen (inkl. Kennzahlen bzw. Meilensteine) für DB2 werden nicht veröffentlicht, diese sind nur ressortintern im RZL zu finden

⁶¹

https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/wirkungsorientierte_verwaltung/dokument/berichte_wo1.html

⁶² Diese ist derzeit (2026) im BKA angesiedelt.

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Kontrollfragen Kapitel 8:

1. Was ist der „Sinn“ der Wirkungsorientierung?
2. Welche Wirkangaben müssen für welches Dokument erstellt werden?
3. Was ist der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan?

IX. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einleitung in das Kapitel

Die zweite Schiene der Wirkungsorientierung ist die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA).

Hierbei wird statt der „großen Ziele“ eines Ressorts darauf abgestellt, dass jede geplante rechtsetzende Maßnahme (Gesetze, Verordnungen usw.) bzw. jede sonstige geplante Maßnahme, die mit bestimmten Kosten⁶³ verbunden ist, einer Folgenabschätzung im Sinne der Wirkungsorientierung unterzogen wird. Hierbei sollen sowohl die erwünschten Wirkungen dargestellt werden, es sollen aber auch Überlegungen zu etwaigen unerwünschten Wirkungen angestellt werden.

WFA bei

- Rechtsetzenden Maßnahmen
- „Teuren“ Maßnahmen

A. Durchführung einer WFA

In der Regel umfasst eine WFA fünf Schritte:

1. Problemanalyse: Warum werden wir tätig?
2. Zielformulierung: Wo wollen wir hin?
3. Maßnahmenformulierung: Was tun wir konkret?
4. Abschätzung der Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen
5. Interne Evaluierung

5 Schritte der WFA

In einem ersten Schritt muss eine Problemanalyse durchgeführt werden: Was veranlasst die öffentliche Hand dazu, tätig zu werden? Daraus abgeleitet muss für jede WFA wiederum zumindest ein Ziel mitsamt Kennzahlen und innerhalb des Vorhabens Maßnahmen mitsamt Kennzahlen definiert werden, die im Rahmen des Vorhabens umgesetzt werden.

1. Problemanalyse

2. Zielformulierung

3. Maßnahmenformulierung

Weiters ist bei der WFA auf mehrere Wirkungsdimensionen Rücksicht zu nehmen:

- öffentliche Haushalte
- Gesamtwirtschaft (inkl. Aspekte des Arbeitsmarktes)
- Unternehmen
- Umwelt
- Konsumentenschutzpolitik
- Verwaltungskosten für Bürger/innen und Unternehmen
- Soziales
- Kinder und Jugend
- tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- Klima

4. Abschätzung der Auswirkungen: Spezielle Wirkungsdimensionen

⁶³ Die zu berücksichtigende Höhe dieser Kosten ist in der sogenannten Vorhabensverordnung des BMF geregelt. Wenn ein Vorhaben die dort festgelegte Kostenschwelle überschreitet, ist vor Durchführung der Maßnahme das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen und dazu eine WFA durchzuführen.

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Für jede dieser Dimensionen muss eine Folgenabschätzung durchgeführt werden. Das bedeutet, dass der Frage nachgegangen werden muss, welche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die jeweiligen Dimensionen zu erwarten sind. Dabei gibt es ein zweistufiges Verfahren, wodurch nur wesentlich betroffene Dimensionen vertieft abzuschätzen sind.

Zweistufiges
Verfahren: zuerst
Wesentlichkeits-
prüfung, dann erst
vertiefende
Abschätzung

Die gesamte WFA wird mithilfe eines Tools durchgeführt, das wie ein standardisierter Fragebogen die User durch die verschiedenen Dimensionen leitet. Letztendlich wird die WFA durch das WFA-Tool auf elektronischem Wege an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im BKA bzw. im Zuge der Einvernehmensherstellung dem BMF übermittelt

WFA-Tool

Nach maximal 5 Jahren hat eine Evaluierung stattzufinden, inwiefern die erwarteten Zielwerte bei den Kennzahlen der einzelnen Dimensionen des Vorhabens erreicht wurden, oder wo Abweichungen vorliegen.

5. Interne Evaluierung

Diese Evaluierung wird danach von der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle im BKA dem Nationalrat vorgelegt, der dadurch Kenntnis über den Umsetzungsstand der diversen Vorhaben erlangt und diese in seine politischen Entscheidungsprozesse einbeziehen kann.

B. Ausnahme: Vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde ergänzend eine Regelung für die Einführung einer Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung („WFA light“) erlassen.

„WFA light“

Eine solche vereinfachte WFA ist immer dann zulässig, wenn

Kriterien

- keine Förderung betroffen ist,
- keine wesentlichen Auswirkungen in einer der Wirkungsdimensionen erwartet wird,
- keine finanziellen Auswirkungen über 50 Millionen Euro absehbar sind und
- kein direkter substanzieller Zusammenhang mit einer Globalbudget-Maßnahme hergestellt

werden kann.

Unter diesen Bedingungen, das heißt, wenn eine vereinfachte WFA durchgeführt werden darf, müssen insbesondere keine Kennzahlen für die anvisierten Ziele und Maßnahmen definiert werden, und es entfällt konsequenterweise auch die Evaluierung nach spätestens 5 Jahren, da mangels angegebener Zielwerte auch kein Ist- und Zielzustand verglichen werden kann.

GRUNDLAGEN DER WIRKUNGSORIENTIERUNG

Kontrollfragen Kapitel 9:

1. Was ist eine WFA, und wann ist eine solche durchzuführen?
2. Welche fünf Schritte müssen im Rahmen der Erstellung einer WFA gegangen werden?
3. Was ist eine Vereinfachte WFA und wann ist eine solche zulässig?